

11. Sitzung

Mittwoch, 8. September 1999, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Beatrice Heim, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Monika Hager, Bern

Anwesend sind 129 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Beatrice Bobst, Ruedi Bürki, Ursula Deiss, Vreni Flückiger, Christine Graber, Vreni Hammer, Urs Hasler, Margrit Huber, Willi Lindner, Fred Müller, Ruedi Nützi, Peter Ruprecht, Christina Tardo, Martin von Burg. (15)

130/99

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Beatrice Heim, Präsidentin. Der heutige Sitzungsmorgen ist sehr gedrängt. Wegen des Kantonsratsausflugs am Nachmittag tagen wir nur bis halb zwölf. Der Ausflug führt uns in meinen Heimatbezirk Olten. Ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen.

122/99

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

(Anstelle von Kurt Fluri, FdP)

In offener Abstimmung wird Jörg Kiefer, FdP, gewählt.

123/99

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission

(Anstelle von Rolf Hofer, FdP)

In offener Wahl wird Hanspeter Stebler, FdP, gewählt.

80/99

A. Vereinigung der Christkatholischen Kirchgemeinde Olten und Starrkirch-Dulliken
B. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 1999 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. Juni 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf A

Titel und Ingress, Ziffern 1 – 3

Angenommen

Beatrice Heim, Präsidentin. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Wir zählen daher aus.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes A

116 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf B

Titel und Ingress, Ziffern 1 – 2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes B

Grosse Mehrheit

88/99

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SGB)

(Weiterberatung, siehe S. 357)

Detailberatung

Titel und Ingress, A.

Angenommen

B.

Antrag Redaktionskommission

§ 3 Absatz 4 soll lauten:

Der Regierungsrat übermittelt seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Standortgemeinde an die zuständige Bundesbehörde.

C.

Antrag Redaktionskommission

Die Marginalie zu § 6 soll lauten:

Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinde / Tourismusförderung

§ 6 litera b

Antrag Justizkommission

3 Prozent, höchstens aber Fr. 300'000.- aus dem Teil der Abgaben, den der Kanton behält, ist an die vom Regierungsrat offiziell anerkannte kantonale Organisation für Tourismusförderung auszurichten. Der jährliche Betrag wird vom Kantonsrat im Budget festgelegt.

Antrag SP-Fraktion

3 Prozent, höchstens aber Fr. 300'000.- aus dem Teil der Abgaben, den der Kanton behält, können dem Lotteriefonds zugewiesen werden. Der jährliche Betrag wird vom Kantonsrat im Budget festgelegt.

§6 litera c (neu)

Antrag SVP/FPS-Fraktion

Der verbleibende Rest des Kantonsanteils ist während 10 Jahren ausschliesslich zur Schuldenentilgung zu verwenden.

Stefan Hug. Die Regierung schlägt vor, dass 3 Prozent der Abgaben der Kursäle, höchstens aber 300'000 Franken dem Tourismusverband zugewiesen werden können. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, denselben Prozentsatz dem Lotteriefonds zuzuweisen. Der Höchstbetrag soll mit 300'000 Franken gleich bleiben. Warum das? Kursäle sind mit dem Zahlenlotto vergleichbar. Der Kanton Solothurn kann einen Anteil der Lotteinnahmen dem Lotteriefonds zuweisen. Damit können Projekte unterstützt werden – auch Projekte, die dem Tourismus zugute kommen. In der letzten Zeit hat man viel über die zwei Projekte Aaresteg in Solothurn und Gastroschiff in Olten gehört. Ich bin überzeugt, dass im Kanton sehr viele innovative, gute Ideen vorhanden sind. Leider fehlt es im Moment am nötigen Geld. Hier kann der Lotteriefonds einspringen. Unserer Meinung nach macht es wenig Sinn, den Tourismus zu fördern, indem wir eine Organisation unterstützen. Man muss Ideen und Projekte unterstützen – dies lässt der Lotteriefonds zu. Andere Wirtschaftsverbände erhalten vom Kanton auch kein Geld. Der Tourismusverband ist in erster Linie eine Marketing-Organisation und auch eine Lobby-Organisation. Es ist unbestritten, dass der Tourismusverband gute Arbeit leistet. Wir sind der Meinung, der Tourismusverband sollte von denjenigen Kreisen unterstützt werden, die einen direkten Nutzen haben, nämlich Hotellerie und Gastrobetriebe. Wir beantragen daher, Paragraph 6 Buchstabe b entsprechend abzuändern.

Theo Stäuble. Wir können dem Antrag der SP zu Buchstabe b nicht zustimmen und unterstützen die Fassung des Regierungsrats. Zum Antrag der SVP/FPS-Fraktion: Erträge von Spielbanken sind ausserordentliche Einnahmen, die nicht wie Steuern zu verbuchen und zu verwenden sind. Wir schlagen vor, allfällige Erträge aus der Spielbankenabgabe vollumfänglich für die Tilgung der Schulden des Kantons in den nächsten 10 Jahren zu verwenden.

Andreas Gasche. Ich möchte zum Antrag der SP Stellung nehmen. Im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken steht in Artikel 2, dem Zweckartikel, Folgendes: Bezweckt wird ein sicherer und transparenter Spielbetrieb. Kriminalität und Geldwäscherei in und durch Spielbanken soll verhindert werden. Sozialschädlichen Auswirkungen durch den Spielbetrieb soll vorgebeugt werden. Im Rahmen der Zweckbestimmungen soll das Gesetz den Tourismus fördern und so dem Bund und Kantonen zu Einnahmen verhelfen.

Aus diesem Grund stimmen wir der ursprünglichen Formulierung zu, respektive dem Änderungsvorschlag der Justizkommission und der Finanzkommission. In Paragraph 6 Buchstabe b des Gesetzes steht nichts über den kantonalen Tourismusverband. Die Rede ist von kantonalen Organisationen, die der Regierungsrat offiziell anerkennen kann. Der Regierungsrat kann also im nächsten Jahr noch weitere Organisationen anerkennen. Es geht nicht darum, eine einzelne Organisation besonders hervorzuheben. Der kantonale Tourismusverband richtet bereits heute relativ viele Beiträge an kulturelle, respektive tourismuskulturelle Projekte aus. Er richtet auch Beiträge aus, die dem Tourismus direkt dienen. Wir sind eine Marketing-Organisation. 1998 haben vor allem die Regionen Schwarzbubenland, Grenchen und Olten von Beiträgen profitiert, die wir über das Gastgewerbesgesetz erhielten. Man unterhält keine grosse Verwaltung, sondern versucht schlank zu bleiben. Sollten in Zukunft Beiträge aus den Kursälen fließen, so würde an der Ausrichtungspraxis nichts ändern.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion unterstützt klar den Antrag der SP. Die Gelder sind im Lotteriefonds besser angelegt. Der Lotteriefonds unterstützt soziale Anliegen und Projekte. Vor allem im kulturellen Bereich lassen sich diese Gelder sehr gut verwenden. Praktisch die gesamte Kulturförderung und das kulturelle Engagement des Kantons Solothurn wird durch den Lotteriefonds bezahlt. Die Aussage von Andreas Gasche, wonach der Tourismusverband auch die Kultur fördert, möchte ich umkehren: Kultur kann den Tourismus fördern.

Edi Baumgartner. Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der SP abzulehnen. Wir benötigen einen starken Tourismus im Kanton Solothurn. Ebenso benötigen wir eine starke Unterstützung desselben. Das soll durch die Gelder aus dem Spielbankenbetrieb erfolgen. Es ist interessant festzustellen, dass wir über die Verteilung von Geldern diskutieren, die wir in Zukunft eventuell erhalten. Trotzdem müssen die Weichen gestellt werden.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

Für den Antrag Justizkommission

Minderheit

Mehrheit

Für den Antrag Justizkommission
Für den Antrag Regierungsrat

76 Stimmen
48 Stimmen

Andreas Gasche. Nun ist noch ein Schönheitsfehler zu korrigieren. Der letzte Satz von Buchstabe b lautet: «Der jährliche Betrag wird vom Kantonsrat im Budget festgelegt.» Dieser Satz ist zu streichen, denn es macht wenig Sinn, einen fix zugewiesenen Beitrag jährlich im Budget festzulegen.

Abstimmung
Für den Antrag Andreas Gasche
Dagegen

Mehrheit
Minderheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Das Wort ist frei zum Antrag der SVP/FPS-Fraktion.

Peter Bossart. Der Goldsegen, der in den Kanton hineinfließen wird, ist noch nicht abzusehen. Wir wissen noch nicht, wann und in welcher Form die Gelder fließen werden. Einem künftigen Kantonsrat möchten wir nicht bereits jetzt den Spielraum für den Umgang mit diesen Geldern wegnehmen. In meinem eigenen Namen bitte ich Sie, die Möglichkeit der Verwendung der Gelder nicht zu verbauen. Wir beschneiden nicht unseren Handlungsspielraum, sondern denjenigen künftiger Räte.

Stefan Hug. Auch die SP-Fraktion bittet Sie, den Antrag abzulehnen. Einen fixen Betrag für die Schuldentilgung zu verwenden tönt zwar gut. Wir reden über Gelder, die eventuell fließen werden oder auch nicht. Insbesondere wissen wir nicht, wieviel fließen wird. Maximal sind es pro Jahr zehn Mal 300'000, also 3 Mio. Franken. Meine Damen und Herren, mit diesen 3 Mio. Franken den Kantonshaushalt sanieren zu wollen, wäre vermessen – das ist Sand in die Augen gestreut. Das Geld kann zielgerichtet eingesetzt werden.

Theodor Kocher. Die Absicht, etwas zur Sanierung der Kantonsfinanzen zu unternehmen, ist an sich gut. Das Mittel dazu ist aber verfehlt; es schränkt die Handlungsfreiheit ein. Nach der neunhundertneunundneunzigsten Kantonskasse würde die tausendste geschaffen. Eines der vorhandenen Übel ist, dass wir unsere Finanzen nicht ganzheitlich steuern können. Die Steuerung läuft auf x Geleisen. Das bindet uns und ist mit einer Ursache, dass wir die Finanzen nur zum Teil im Griff haben. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Kurt Küng. Zuerst eine kleine Rechnungskorrektur. Es handelt sich nicht um drei Millionen. Wenn 300'000 Franken 3 Prozent ausmachen, so sind 100 Prozent 10 Mio. Franken. Der Handlungsspielraum des künftigen Kantonsrats ist nicht besser oder schlechter als derjenige des heutigen. Er ist so eingeeengt, wie wir das jeweils anlässlich der Spardebatten erleben. Mit andern Worten: Wir haben keine andere Möglichkeit, als so schnell wie möglich nach Quellen zu suchen, wie wir Schulden abbauen können. Damit erhält das Parlament wieder den Handlungsspielraum, den es dringend benötigt. Ich bitte Sie, dem Antrag im Sinne eines effektiven Schuldenabbaus zuzustimmen.

Stefan Liechti. Es mag an mir liegen, aber ich habe die Rechnung von Kurt Küng nicht ganz verstanden. Das spielt auch keine Rolle. Wer zur Zeit eine Steuersenkung im Kanton Solothurn verlangt, ist schlichtweg unglaubwürdig und betreibt Wahlkampf. Man braucht entsprechend ein Kompensationsmittel und nimmt das erstbeste. Das ist von mir aus gesehen unredliche Politik.

Abstimmung
Für den Antrag SVP/FPS-Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfes

119 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Art. 1, 2, 3, 4, 9, 12, 13, 15, 42, 43, 44 und 60 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SBG) vom 18. Dezember 1998, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 1999 (RRB Nr. 1194), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- a) die Einrichtung von Spielbanken mit Bundeskonzession zu ermöglichen;
- b) die Mitwirkung von Kanton und Standortgemeinde bei der Erteilung von Standortkonzessionen zu regeln;
- c) den Bezug des kantonalen Anteils an der vom Bund erhobenen Spielbankenabgabe für Kursäle zu regeln;

B. Stellungnahmen zu Standortkonzessionen für Spielbanken

§ 2. Grundsatz

¹ Der Bundesrat erteilt eine Standortkonzession nur, wenn der Kanton und die Standortgemeinde dies befürworten.

² Der Regierungsrat und die Standortgemeinde nehmen zuhanden des Bundesrates Stellung. Der Kanton leitet ein Konzessionsgesuch nur an den Bund weiter, wenn die Standortgemeinde das Projekt befürwortet.

§ 3. Verfahren

¹ Die Konzessionsgesuche werden von der Spielbankenkommission im Bundesblatt und im kantonalen Amtsblatt publiziert (Art. 15 Abs. 2 SBG).

² Die Standortgemeinde übermittelt ihre begründete Stellungnahme dem Regierungsrat nach Erhalt des Konzessionsgesuchs bzw. nach dessen Publikation im kantonalen Amtsblatt.

³ Das zuständige Departement stellt dem Regierungsrat nach Erhalt des Konzessionsgesuchs bzw. nach dessen Publikation im kantonalen Amtsblatt Antrag. Dieser enthält die Stellungnahme der Standortgemeinde.

⁴ Der Regierungsrat übermittelt seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Standortgemeinde an die zuständige Bundesbehörde.

§ 4. Begründung

Kanton und Standortgemeinde nehmen Stellung aufgrund folgender Kriterien:

- a) Förderung des Tourismus (Art. 2 Abs. 2 SBG);
- b) Ausgewogene Verteilung der Spielbanken auf die interessierten Regionen (Art. 9 SBG);
- c) Guter Ruf der Gesuchsteller für Standort- und Betriebskonzession sowie der weiteren an der Spielbank Beteiligten; Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 12 Abs. 1 lit. a SBG);
- d) Volkswirtschaftlicher und fiskalischer Nutzen der Spielbank und ihrer Annexangebote für die Standortregion (Art. 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 lit. b SBG);
- e) Förderung der interkantonalen Kooperation im Bereich Grand Casino;
- f) Eignung des Standortes, insbesondere unter bau-, planungs- und umweltrechtlichen Gesichtspunkten.

C. Anteil des Kantons an der Spielbankenabgabe des Bundes für Kursäle

§ 5. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt den vollen nach Art. 43 SBG zulässigen kantonalen Anteil an den Spielbankenabgaben der Kursäle. Dieser beträgt 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgaben.

² Der massgebliche Bruttospielertrag bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundes (Art. 40 Abs. 2 SBG).

§ 6. Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinde / Tourismusförderung

- a) Der Erlös des kantonalen Anteils an den Spielbankenabgaben der Kursäle fällt zu 2/3 an den Kanton und zu 1/3 an die Standortgemeinde.
- b) 3 Prozent, höchstens aber Fr. 300'000.-- aus dem Teil der Abgaben, den der Kanton behält, ist an die vom Regierungsrat offiziell anerkannte kantonale Organisation für Tourismusförderung auszurichten.

§ 7. Veranlagung und Bezug

¹ Für die Veranlagung und den Bezug des kantonalen Anteils an den Spielbankenabgaben der Kursäle ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

² Die Abgabe wird vierteljährlich erhoben. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 8. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, spätestens aber zusammen mit dem Spielbankengesetz des Bundes.

124/99

Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

(Weiterberatung, siehe S. 350)

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1 – 2

Angenommen

§3

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1 litera b soll lauten:

Beitragszusicherung für die Bearbeitung der durch Abfälle belasteten Standorte;

§§ 4 – 11

Angenommen

§ 12

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1 litera b soll lauten:

Kanalisationen, die anstelle von Anlagen und Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden;

Absatz 2 soll lauten:

Wenn bis 31. Dezember 2001 mit dem Bau begonnen wird, werden Beiträge geleistet an: (...)

§ 13

Angenommen

§ 14

Antrag Redaktionskommission

Literae a und b sollen lauten:

a) (...) sowie Regenwasserbehandlungsanlagen 25%;

b) (...) Klärschlammaufwertung 100%;

§ 15

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1: An Stelle eines Kommas ist bei den Aufzählungen jeweils ein Strichpunkt zu setzen.

§§ 16 – 17

Angenommen

§ 18

Antrag Redaktionskommission

Absatz 3 soll lauten:

(...) abgestellt, wenn:

a) (...) soweit als möglich reduziert wurde; und

b) das zuständige (..)

Absatz 4 soll lauten:

(...) jeweils bis Ende des folgenden Monats die ermittelte Restverschmutzung und Abwassermenge (...)

§§ 19 – 20

Angenommen

§ 21

Antrag Redaktionskommission

Absatz 2 soll lauten:

(...) wenn die Bearbeitung der belasteten Standorte den Vorschriften der Altlasten-Verordnung entspricht.

§ 22

Antrag Redaktionskommission

Die Beitragssätze aus dem Altlastenfonds betragen für: (...)

§§ 23 – 25

Angenommen

§ 26

Marcel Boder. Wie ich gestern erwähnt habe, ist die Gebührenerhöhung von 15 auf 20 Franken pro Tonne im Kanton Bern noch nicht beschlossen. Das Geschäft muss vom Grossen Rat abgesegnet werden. Die SVP/FPS beantragt, die Gebühr im Sinne der Anpassung auf 15 Franken pro Tonne festzulegen, falls der Grosse Rat der Erhöhung nicht zustimmt. Wir verlangen eine entsprechende Ergänzung in Paragraph 26.

Thomas Fessler. Wir möchten den Betrag bei 20 Franken belassen, auch wenn der Kanton Bern 15 Franken beschliessen sollte. Mit 20 Franken pro Tonne wird der Fonds mit zirka 2,65 Mio. Franken pro Jahr gespeisen, und dies während 25 Jahren. Das ergibt zirka 66 Mio. Franken. Nach Schätzungen des BUWAL dürften die Kosten für zwingende Sanierungen, bei welchen ein zahlungsfähiger Sanierungspflichtiger fehlt, im Kanton Solothurn 100 bis 300 Mio. Franken erreichen. Was nicht über den Fonds bezahlt werden kann, muss über allgemeine Steuergelder saniert werden. Das ist nicht der Sinn des Ganzen.

Martin Wey. Ich möchte mich zum Vollzug des Paragraphen äussern. Die Gebühr wird im Sinne des Verursacherprinzips eingezogen. Den Gemeinden fehlt die gesetzliche Grundlage für die Erhöhung. Es gibt verschiedene Grundmodelle, wie die Gebühren eingezogen werden können. Einige finanzieren voll über den Kehrichtsack, andere kennen eine Grundgebühr, die angepasst werden muss. Weitere Gemeinden machen

Gewichtsmessungen, und schliesslich gibt es solche, die mit Gebührenmarken arbeiten. Für die Gemeinden ist es am einfachsten, wenn über den Kehrichtsack gesteuert wird. Die Sackgebühr wird sicher mit dem Kanton Bern koordiniert. Im Kanton Solothurn wäre ein koordiniertes Vorgehen gefragt. Der Kanton sollte in dieser Phase eine Führungsrolle übernehmen. Es ist mir klar, dass der Kanton selbst die Überwälzung auf den Kehrichtsack nicht per Verordnung vorschreiben kann. Die Bevölkerung sollte über die Erhöhung der Sackgebühr direkt belangt werden können, ohne dass die Gemeinden dazwischen geschaltet werden müssen. Ich lade den Regierungsrat dazu ein, diesen Bestrebungen Sukkurs zu geben und im Verfahren der Eintreibung koordinierende Hilfe zu bieten.

Kurt Spichiger. In Sachen Verursachergerechtigkeit schliesse ich mich den Ausführungen des Vorredners an. Es existieren verschiedene Modelle. Die Gemeinden südlich des Jura entsorgen über die KEBAG – mit oder ohne KEBAG-Sack. Hier sollte der Kanton die Federführung übernehmen. Der Kanton kann nicht direkt Einfluss auf die Gesellschaften nehmen, sondern nur politisch und über seine Vertreter in den Verwaltungsräten. Die Gemeinden sind in der Gestaltung grundsätzlich frei. Diesbezüglich ist ein Koordinationsbedarf vorhanden. Was die Gebiete nördlich des Jura betrifft, sollen die Aufgaben mit der KVA Basel koordiniert werden. Zu den Gebühren: In der Abstimmungsbotschaft war die Rede von 15 Franken pro Tonne. Der Kanton Bern beabsichtigt, per 1. Januar 2000 einen Betrag von 20 Franken zu beziehen. Die KEBAG arbeitet in beiden Kantonen. Daher wäre eine Koordination beim Gebührentarif wünschenswert. Die Fraktion FdP/JL beantragt, dass in der Verordnung eine Gebühr von 15 Franken pro Tonne festgehalten wird.

Jürg Liechti. Es ist wichtig, die Prioritäten richtig zu setzen. Auf der einen Seite haben wir die Frage nach der Höhe der Abgabe. Kollege Fessler hat ausgedeutet, was das bedeutet: Je nach dem haben wir mehr oder weniger Geld im Fonds. Erst in 10, 15 oder 25 Jahren werden wir sehen, ob die Gelder ausreichen oder nicht. Erfolgt keine Koordination mit dem Kanton Bern, so ist das für diejenigen Gemeinden problematisch, die eine Grundgebühr und eine Sackgebühr kennen. Von Gesetzes wegen sind wir verpflichtet, die Kosten verursachergerecht zu überwälzen. Eine Gemeinde, die lediglich die Grundgebühr erhöht, verhält sich nicht gesetzeskonform. Sie muss entweder eine neue, verursachergerechte Gebühr einführen – das ist sicher ein Ärgernis für eine Gemeinde, die das heute noch nicht hat. Oder sie ist auf eine Abwicklung über den Kehrichtsack angewiesen. Der Verwaltungsrat der KEBAG ist bereit, die Abgabe über den Kehrichtsack aufzufangen. Die Gebühr wird bei der KEBAG erhoben, welche diese auf den Sackpreis überwälzt. Das funktioniert nur, wenn im Kanton Solothurn und im Kanton Bern dieselbe Gebühr erhoben wird. Aus diesem Grund mache ich Ihnen beliebt, dem Vorschlag der SVP/FPS-Fraktion zuzustimmen. Das scheint mir eine kompromissfähige Variante: Wir beabsichtigen, auf 20 Franken zu gehen, sofern der Kanton Bern das auch tut. Paragraph 26 müsste noch mit dem Passus «vorbehaltlich der Zustimmung des Kantons Bern zu einer Gebühr von 20 Franken» ergänzt werden.

Rosmarie Eichenberger. Eines der wichtigsten Argumente für den Betrag von 20 Franken ist die Harmonisierung mit dem Kanton Bern. Dann kann die Gebühr auf den Kehrichtsack überwälzt werden, und die Aufgabe kann organisatorisch besser gelöst werden. Ich unterstütze den Vorschlag von Jürg Liechti, dass man bei 20 Franken bleibt, sofern der Kanton Bern das ebenfalls so beschliesst.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Es ist fast unheimlich – die Regierung ist heute Morgen zu einem ähnlichen Schluss gekommen wie von der SVP/FPS-Fraktion beantragt. Man muss klar sehen, dass die 60 Mio. Franken, die mit einer Gebühr von 20 Franken zusammenkommen, für die Finanzierung der nötigen Massnahmen in den nächsten 25 Jahren bei weitem nicht ausreichen. Nach den Schätzungen unserer Fachleute muss man von 100 bis 300 Mio. Franken ausgehen. Daher sind 20 Franken sachlich sicher berechtigt. Die Erhöhung wurde aus Harmonisierungsgründen vorgeschlagen. Man kann nun in der Verordnung 15 Franken festhalten und die Regierung ermächtigen, den Betrag anzupassen, sollte der Kanton Bern 20 Franken beschliessen. Oder man kann 20 Franken beschliessen, unter dem Vorbehalt, dass der Kanton Bern denselben Betrag beschliesst. Ich betrachte die erstgenannte Formulierung als eleganter und sicherer.

Beatrice Heim, Präsidentin. Es liegen zwei Anträge vor. Erstens: Die Abgabe beträgt 15 Franken. Zweitens: Die Abgabe wird auf 15 Franken festgelegt, unter allfälliger Anpassung an den Kanton Bern.

Kurt Küng. Angesichts der Tatsache, dass die Regierung auf unserer Linie liegt, ziehen wir unseren Antrag zurück.

Jürg Liechti. Ich stimme persönlich mit Herrn Regierungsrat Straumann überein. Für die Fraktion FdP/JL, die 15 Franken beantragt, kann ich nicht sprechen.

Thomas Fessler. Die CVP-Fraktion zieht ihren Antrag auf 20 Franken ebenfalls zurück und schliesst sich dem Antrag der Regierung auf 15 Franken unter allfälliger Erhöhung auf 20 Franken an.

Kurt Spichiger. Wir ziehen unsern Antrag auf 15 Franken ebenfalls zurück.

Manfred Baumann. Warum schlagen wir im Sinne eines Signals nicht grundsätzlich 20 Franken – unter dem Vorbehalt der Erhöhung durch den Kanton Bern – vor? Die Gelder benötigen wir so oder so. Die beiden Anträge kommen auf ein und dasselbe heraus, aber wir könnten ein Signal für einen höheren Betrag setzen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Die neue Formulierung würde lauten: «1. Die Abgabe beträgt (...) 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. 2. Weicht die solothurnische Abgabe von der bernischen ab, kann der Regierungsrat eine Anpassung vornehmen.» Wir würden uns nicht auf 20 Franken festlegen. Es könnte ja sein, dass der Kanton Bern 25, 30 oder 10 Franken beschliesst. So sind wir etwas beweglicher.

Kurt Fluri. Wir können nicht über 20 Franken hinausgehen, Herr Straumann. Keine Fraktion hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Irgendwann müssten sich die Berner auch einmal uns anschliessen. Die FdP/JL-Fraktion ist mit der Formulierung von Herrn Straumann einverstanden – mit der Ergänzung «bis maximal 20 Franken».

Hans-Ruedi Wüthrich. Wieviel wollte der Kanton Bern ursprünglich einziehen?

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Das ist mir nicht bekannt.

Kurt Spichiger. Ich möchte versuchen, die Frage zu beantworten. Gemäss Botschaft hat der Kanton Bern 15 Franken beantragt. Mit der Aufhebung der Sonderdeponien, zum Beispiel in Uttigen, wird er für die Entsorgung der Spezialabfälle 25 Franken erheben. So kommt der Mischpreis von 20 Franken zustande.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Herrn Regierungsrat Straumann, den Antrag nochmals vorzulesen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Die entscheidende Passage lautet: « (...) Weicht die solothurnische Abgabe von der bernischen ab, kann der Regierungsrat eine Anpassung vornehmen.»

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Antrag Kurt Fluri lautet: « (...) kann der Regierungsrat eine Korrektur bis maximal 20 Franken vornehmen.» Manfred Baumann beantragt eine Abgabe von 20 Franken unter dem Vorbehalt der Anpassung an den Kanton Bern, sollte dieser 15 Franken beschliessen. Es liegen also drei Anträge – Regierungsrat, Kurt Fluri und Manfred Baumann – vor.

Walter Husi. Warum wählen wir eine Kann-Formulierung und nicht eine Muss-Formulierung? Wir sollten explizit formulieren, dass die Anpassung zwingend ist.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Dann kann man es auch ohne Regierungsrat machen – etwas muss er auch noch entscheiden können. Mit Ihrem Vorschlag würde der Betrag automatisch angepasst – das ist auch eine Möglichkeit. Etwas muss doch die Regierung auch noch zu tun haben. (*Heiterkeit*)

Jürg Liechti. Die Diskussion ist zu einem Streit um des Kaisers Bart geworden. Mit 98-prozentiger Wahrscheinlichkeit werden schlussendlich 20 Franken erhoben. Auf welche Art und Weise wir das juristisch umschreiben, ist nicht so wichtig. Ich beantrage Ihnen, bei der Kann-Formulierung zu bleiben. Es ist doch normal, dass der Regierungsrat diese Kompetenz innehat. Ebenso beantrage ich, den Maximalsatz aufzunehmen. Es ist auch normal, dass wir das in der Verordnung regeln. Sonst hat der Regierungsrat im Prinzip «plein pouvoir» für irgendeine Zahl.

Max Karli. Wir bewegen uns nun auf einer Ebene, die nicht mehr Sache des Kantonsrats ist. Die Regierung sollte die entsprechende Kompetenz erhalten. Wenn der Kanton Bern weiter hinaufgeht, muss die Regierung verhandeln können. Pro Einwohner und Jahr fallen etwa 300 kg Abfall an. Bei einem Fünfliber sprechen wir von einem Franken und 50 Rappen. Sollte der Kanton Bern hinaufgehen, so möchte ich hier nicht eine halbe Stunde über einen solchen Betrag diskutieren.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir stimmen zuerst über den Antrag der FdP/JL-Fraktion ab, wie er von Kurt Fluri formuliert wurde. Anschliessend stelle ich den Antrag der SP dem Antrag der Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

71 Stimmen

Dagegen

46 Stimmen

Max Karli. Ich habe Mühe mit dem Abstimmungsprozedere. Normalerweise werden die Anträge einander gegenübergestellt – in unserem Fall die Anträge SP- und FdP/JL-Fraktion. Der obsiegende wird dann dem Antrag der Regierung gegenübergestellt. Ich stelle den Ordnungsantrag, dass die Abstimmung so wiederholt wird.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Max Karli

Mehrheit

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion	39 Stimmen
Für den Antrag FdP/JL-Fraktion	82 Stimmen

Beatrice Heim, Präsidentin. Nun liegen noch zwei praktisch gleichlautende Anträge vor, wobei der Antrag FdP/JL-Fraktion die Korrektur nach oben bei maximal 20 Franken begrenzt, währenddem der Antrag des Regierungsrats keine obere Grenze enthält.

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion	67 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	54 Stimmen

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Staatsschreiber rät mir, Ihnen die beschlossene Regelung noch einmal vorzulesen: «Die Abgabe beträgt für Reaktordeponien und für Kehrichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Weicht die Solothurner Abgabe von der bernischen ab, kann der Regierungsrat eine Korrektur bis maximal 20 Franken vornehmen.»

§ 27

Antrag Redaktionskommission

Absätze 2, 3 und 4 sollen lauten:

² Das zuständige Amt stellt die Abgabe im Voraus (...)

³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich: (...)

⁴ Die (...)

§§ 28 – 29

Angenommen

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Beschlussesentwurf untersteht dem fakultativen Referendum. Wir zählen daher aus.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	108 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 38^{sexies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. August 1999 (RRB Nr. 1549), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 2. Gesuchseingabe

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Dem zuständigen Amt ist Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

³ Beitragsgesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen und werden vom Regierungsrat behandelt.

⁴ Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

§ 3. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Entscheid über Beitragsgesuch;
- Beitragszusicherung für die Bearbeitung der durch Abfälle belasteten Standorte;
- Entscheid über Erleichterungen nach § 11;
- Abweisung von Projekten und Projektänderungen;
- Verweigerung von Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn von Abwasseranlagen oder vorzeitigen Beginn der Bearbeitung von belasteten Standorten.

² Das zuständige Departement

- genehmigt die Projekte und Projektänderungen;
- erteilt die Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn von Abwasseranlagen oder vorzeitigen Beginn der Bearbeitung von belasteten Standorten.

³ Die zuständigen Ämter haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass von Weisungen und Richtlinien über den Inhalt der Gesuche;
- Erlass von technischen Richtlinien;

- c) Begleitung und Abnahme der beitragsberechtigten Projekte;
- d) Genehmigung der Abrechnungen;
- e) Einforderung der Beiträge in den Abwasser- und Altlastenfonds.

§ 4. Fonds

- ¹ Die Beiträge gemäss dieser Verordnung werden aus dem Abwasser- und dem Altlastenfonds geleistet.
- ² Die Fonds sind im Finanzplan, im Budget und in der Staatsrechnung aufzuführen.

§ 5. Beitragsempfänger

- ¹ Beitragsempfänger für Mittel aus dem Abwasserfonds können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung erfüllen.
- ² Beitragsempfänger für Mittel aus dem Altlastenfonds können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die belastete Standorte im Sinne des Gesetzes zu bearbeiten haben.
- ³ Beitragsempfänger für Mittel aus dem Abwasser- und Altlastenfonds nach § 38^{quinquies} Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auf dem Gebiete der Abwasser- und Abfallbeseitigung erfüllen.

§ 6. Prioritätenordnung

- ¹ Das zuständige Amt erstellt für die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf Gewässer- und Umweltschutz, nach der die Gesuche zu behandeln sind.
- ² Für die Bearbeitung von belasteten Standorten werden dazu die Einträge im Kataster berücksichtigt.
- ³ Projekte gemäss § 38^{quinquies} Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser erhalten nur ausnahmsweise Beiträge.

§ 7. Vorzeitige Ausführung der Arbeiten

Wird vor der Beitragszusicherung oder ohne Bewilligung zum vorzeitigen Beginn mit dem Bau von Abwasseranlagen oder der Bearbeitung von belasteten Standorten begonnen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 8. Auszahlung

- ¹ Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel und entsprechend dem Fortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt.
- ² Das zuständige Amt belegt die Abschlagszahlungen mit einem angemessenen Rückbehalt, der in der Regel erst mit der Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird.
- ³ Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der genehmigten Schlussabrechnung gemäss den Richtlinien des zuständigen Amtes.

§ 9. Verfall

- ¹ Beitragszusicherungen verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von vier Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.
- ² Die Zahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage oder der abgeschlossenen Bearbeitung des belasteten Standortes eingereicht wird.
- ³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das zuständige Amt eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

§ 10. Rückforderung

- ¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden durch das zuständige Amt zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird oder die Beitragsbedingungen und -auflagen nicht eingehalten wurden.
- ² Die Rückforderungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem das zuständige Amt davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 11. Erleichterung für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds

Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Abwasser- und Altlastenfonds zusammen im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.

II. Abwasserbeseitigung

§ 12. Allgemeine Verwendung der Beiträge

- ¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an:
 - a) die Ersterstellung von Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, namentlich zur Nitrifikation, Denitrifikation oder Filtration;
 - b) Kanalisationen, die anstelle von Anlagen und Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden;
 - c) die Ersterstellung von Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlamm, namentlich zur Trocknung;
 - d) die Beratung für landwirtschaftliche Klärschlammverwertung;

e) die Erstellung der kommunalen und regionalen generellen Entwässerungsplanung, wenn die Gesuche vor dem 1. November 2002 eingereicht werden.

² Wenn bis 31. Dezember 2001 mit dem Bau begonnen wird, werden Beiträge geleistet an:

b) die Ersterstellung von Anlagen zur Entwässerung und Hygienisierung des Klärschlammes;

c) die Ersterstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen wie Regenbecken oder Fangkanäle.

³ An Abwasseranlagen werden zudem nur Beiträge gewährt, wenn ihr Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden umfasst.

§ 13. Verwendung der Beiträge für Erneuerungen und Standardmassnahmen

¹ An die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen sowie an die Ersterstellung von Standardmassnahmen in der Abwasserbehandlung von mechanischen und biologischen Abwasserbehandlungen und Phosphatfällung werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes durch den Beitragsempfänger der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten, Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnergleichwert betragen.

² Die Einwohnergleichwerte werden aus dem Durchschnitt der mittleren biologischen Belastung (Basiswert 50 g BSB5 pro Einwohnergleichwert und Tag) und der mittleren hydraulischen Belastung (Basiswert 500 l pro Einwohnergleichwert und Tag) bestimmt.

§ 14. Beitragssätze

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Abwasserfonds betragen für:

a) Erneuerungen von Abwasseranlagen und -einrichtungen, Standardmassnahmen der Abwasserbehandlung sowie Regenwasserbehandlungsanlagen 25%;

b) Düngerberatung gemäss Ziffer 242 und 243 Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe sowie die Erhebung und Analyse von Bodenproben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung 100%;

c) übrige Massnahmen 35%.

§ 15. Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe nach § 38^{quater} Bst. a des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 beträgt:

a) fünf Rappen pro m³ gereinigtes Abwasser;

b) einen Franken pro kg chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) im Auslauf;

c) vier Franken pro kg Ammoniumstickstoff (NH₄-N) im Auslauf;

d) einen Franken pro kg Nitratstickstoff (NO₃-N) im Auslauf;

e) 30 Franken pro kg Gesamt-Phosphor im Auslauf;

² Die Abgabe wird gesamthaft um 25% erhöht, wenn das gereinigte Abwasser die Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser gemäss Gewässerschutzverordnung bis 31. Dezember 2003 nicht einhält.

§ 16. Abwasserbeseitigung in ausserkantonalen Anlagen

¹ Wird Abwasser in ausserkantonalen Abwasserreinigungsanlagen gereinigt, können die Gemeinden mit den Anlagenbetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 17. Anschlüsse von ausserkantonalen Gemeinden

Bei Abwasserreinigungsanlagen mit Anschlüssen von ausserkantonalen Gemeinden wird eine Abgabereduktion gemäss Kostenverteiler des Betreibers der Abwasserreinigungsanlage vorgenommen.

§ 18. Ermittlung von Restverschmutzung und Abwassermenge

¹ Die Abgabepflichtigen ermitteln Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers.

² Können Restverschmutzung oder Abwassermenge nicht ermittelt werden, werden sie aufgrund der Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres ermittelt oder aufgrund der Anzahl Einwohner und Einwohnergleichwerte im Kanalisationsbereich geschätzt.

³ War die Restverschmutzung infolge von Umbauten oder Sanierungen von Abwasserreinigungsanlagen vorübergehend erhöht, wird auf die Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres abgestellt, wenn:

a) der Nachweis erbracht wird, dass der Umbau oder die Sanierung im Sinne des Gewässerschutzes erfolgte, zeitlich eng begrenzt war und die Restverschmutzung soweit als möglich reduziert wurde und

b) das zuständige Departement das Projekt genehmigt hat.

⁴ Die Abgabepflichtigen teilen dem zuständigen Amt monatlich, jeweils bis Ende des folgenden Monats die ermittelte Restverschmutzung und Abwassermenge bzw. die für deren Schätzung nötigen Daten mit.

⁵ Das zuständige Amt führt Kontrollmessungen durch und korrigiert bei Bedarf die durch die Abgabepflichtigen mitgeteilten Messwerte.

⁶ Bei der Berechnung der frachtabhängigen Abwasserabgaben und der Erhebung der Tageswerte auf Kläranlagen müssen die Richtlinien des zuständigen Amtes eingehalten werden.

§ 19. Bezug

¹ Das zuständige Amt stellt die Abgabe jährlich aufgrund der ermittelten oder geschätzten Restverschmutzung und Abwassermenge des Vorjahres in Rechnung. Die Abgabe wird in zwei Raten erhoben.

² Die Abgabepflichtigen stellen dem zuständigen Amt alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das zuständige Amt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 20. Gebührenüberwälzung

Für die Abgaben müssen die Gemeinden von den Verursachern nach den Grundsätzen gemäss § 35^{bis} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 Gebühren erheben.

III. Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten

§ 21. Verwendung der Beiträge

¹ Beiträge an die Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten werden nach § 38^{quinquies} Absatz 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser gewährt.

² Beiträge werden nur geleistet, wenn die Bearbeitung der belasteten Standorte den Vorschriften der Altlasten-Verordnung entspricht.

³ Ist der Kanton verpflichtet, die Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten selber vorzunehmen, so kann aus dem Altlastenfonds ein Vorschuss geleistet werden. Der Vorschuss richtet sich nach der mutmasslichen Beitragshöhe nach § 22 hiernach.

§ 22. Beitragshöhe

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Altlastenfonds betragen für:

- a) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil sie nicht dem Inhaber übertragen werden können oder dieser zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 38^{quinquies} Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Rechte am Wasser);
- b) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 38^{quinquies} Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Rechte am Wasser);
- c) Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierungen und Überwachung von Deponien und anderen belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und bei denen sich ein Sanierungsbedarf aus diesen Ablagerungen ergibt, 35 % (§ 38^{quinquies} Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Rechte am Wasser).

§ 23. Abgabepflicht

¹ Der Abgabe nach § 38^{quater} des Gesetzes über die Rechte am Wasser unterliegen mit Ausnahme des Klärschlammes sämtliche Abfälle, die in Kehrichtverbrennungsanlagen angeliefert werden.

² Als Kehrichtverbrennungsanlagen gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

³ Abfälle auf Reaktordeponien sind abgabepflichtig. Ausgenommen sind Verbrennungsrückstände aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen.

§ 24. Abfallentsorgung in ausserkantonalen Anlagen

¹ Werden Abfälle in ausserkantonalen Anlagen entsorgt, können die Gemeinden mit den Anlagenbetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 25. Entsorgung ausserkantonaler Abfälle

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe nach § 38^{quater} des Gesetzes über die Rechte am Wasser insoweit befreien, als sie bereits im Kanton, in welchem sie behandelt werden, einer Abgabe unterliegen.

§ 26. Abgabehöhe

Die Abgabe beträgt für Reaktordeponien und für Kehrichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Weicht die solothurnische Abgabe von der bernischen ab, kann der Regierungsrat eine Korrektur bis maximal 20 Franken vornehmen.

§ 27. Statistiken und Abrechnung

¹ Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem zuständigen Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres resp. nach einer Deponievermessung das berechnete eingelagerte Deponievolumen seit der letzten Deponievermessung zu.

² Das zuständige Amt stellt die Abgabe im Voraus halbjährlich aufgrund der zu erwartenden Abfallmengen in Rechnung.

³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

- a) bei den Kehrichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlichen angelieferten Gewichts am Jahresende;
- b) bei den Reaktordeponien aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende oder aufgrund des eingelagerten Deponievolumens in m³ (fest) anhand der regelmässig durchgeführten Deponievermes-

sung. Der Umrechnungsfaktor von m³ (fest) in Tonnen wird jährlich aufgrund der eingelagerten Abfälle vom zuständigen Amt festgelegt. Dabei wird die Abgabe gemäss § 23 Absatz 3 reduziert.

⁴ Die Abgabepflichtigen stellen dem zuständigen Amt alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das zuständigen Amt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 28. Gebührenüberwälzung

Für die Abgaben müssen die Gemeinden von den Verursachern nach den Grundsätzen gemäss § 35^{ter} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 30 der kantonalen Verordnung über die Abfälle Gebühren erheben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Verhandlungen werden von 9.30 bis 10.00 Uhr unterbrochen.

M 151/99

Dringliche Motion Gabriele Plüss / Roberto Zanetti: Unverzügliche Sanierung Liftanlage Allerheiligenberg

(Weiterberatung, siehe S. 361)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. September 1999 lautet:

Wir nehmen den Auftrag entgegen und leiten die Sanierung der Liftanlagen der Höhenklinik Allerheiligenberg unverzüglich in die Wege. Falls Botschaft und Entwurf «Unterhalts- und Sanierungsarbeiten der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg, Kreditanträge Mehrjahresprogramm» vom Kantonsrat beschlossen werden, finanzieren wir die Anzahlung für die neuen Lifte über einen dringlichen Nachtragskredit. Werden Botschaft und Entwurf vom Kantonsrat nicht beschlossen, realisieren wir die gesamte Liftsanierung mittels dringlichen Nachtragskrediten.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung

Anna Mannhart. Im Namen der CVP-Fraktion danke ich Roberto Zanetti und Gabriele Plüss dafür, dass sie den Ernst der Lage erkannt und die dringliche Motion eingereicht haben. Dem Rat danken wir für die Bejahung der Dringlichkeit. Wenn ein Geschäft dringend ist, dann sicher die unverzügliche Sanierung der Liftanlagen auf dem Allerheiligenberg. In letzter Zeit sind dort mehrmals Unfälle vorgekommen. Für uns ist es etwas bemühend, dass man den Weg der dringlichen Motion wählen muss, damit die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen ein solothurnisches Spital gefahrlos besuchen können. Wir begreifen nicht, dass man im Departement davon keine Kenntnis hatte und die Massnahmen nicht unverzüglich in die Wege geleitet hat. Umso froher sind wir, dass mit der Motion der Weg zur Sanierung offen ist. Wir danken der Regierung für den Antrag auf Erheblicherklärung. Wir wünschen, dass die entsprechenden Sanierungen unverzüglich in die Wege geleitet werden. Wir erwarten auch, dass eine Vorlage zur Gesamtsanierung kommt. Die CVP-Fraktion stimmt der Motion selbstverständlich zu.

Peter Lüscher. Die SVP/FPS-Fraktion hat sich von Anfang an entschieden für die Erhaltung und die Sanierung der Klinik Allerheiligenberg eingesetzt. Der Souverän hat deutlich zu Gunsten des Allerheiligenbergs entschieden – im vollen Bewusstsein, dass das ein Prozent mehr Spitalsteuer kostet. Das Vorgehen des Regierungsrats bezüglich AHB verurteilt unsere Fraktion aufs Schärfste. Wir glauben, der Regierungsrat sei sich der Dringlichkeit der anstehenden Sanierung bewusst gewesen. Trotzdem schiebt er finanzielle Überlegungen in den Vordergrund. Andernorts ist er nicht so kleinlich – siehe die wiederkehrenden Nachtragskredite. Wenn der Souverän bereit ist, 1 Prozent mehr Spitalsteuer für die Sanierung des AHB zu bezahlen, ist dieses Geld auch genau dort einzusetzen. Dies ist der Stoff, aus welchem der Frust des Stimmbürgers entsteht. Wir verlangen ultimativ, dass die Steuer dafür eingesetzt wird, wofür sie erhoben wurde. Die Arbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die SVP/FPS-Fraktion stimmt der Motion zu.

Jean-Pierre Summ. Ich bin doch etwas erstaunt über das letzte Votum. Plötzlich will man Geld ausgeben. Vorher hat man in der Finanzkommission klare Massnahmen gefordert. Die Finanzierungsgrundsätze wurden festgelegt. Die Regierung hat versucht, sich daran zu halten. Jetzt soll das Geld plötzlich ausgegeben wer-

den. Diese Kehrtwende erstaunt mich. Der SP ist klar, dass im Interesse der Patienten dringend saniert werden muss. Wir stimmen der Motion zu.

Peter Lüscher. Ich habe vorhin gesagt, wir hätten uns von allem Anfang an für die Sanierung eingesetzt. Meiner Meinung nach hört es dort auf, wo wir mit der Gesundheit unserer Bürger spielen. Wo es um die Gesundheit und das Wohl geht, hören sämtliche Sparmassnahmen auf. (*Unruhe im Saal*).

Roberto Zanetti. Von der Stellungnahme der Regierung habe ich mit grosser Befriedigung Kenntnis genommen. Es ist schwierig, wenn Gremien der Regierung die Hände binden und sagen: So weit könnt ihr gehen, aber nicht weiter. Man ist dann erstaunt, wenn mit dem wenigen Geld nur wenig gemacht werden kann. Die Regierung hat die Zeichen der Zeit erkannt und reagiert. Ich bin froh, dass die Regierung Erheblicherklärung beantragt und hoffe, dass im Parlament die Vernunft einkehrt und alle der Motion zustimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Gabriele Plüss / Roberto Zanetti

Grosse Mehrheit

I 150/99

Dringliche Interpellation Peter Meier: Sanierung Höhenklinik Allerheiligenberg

(Weiterberatung, siehe S. 361)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. September 1999 lautet:

1. Um die ausserordentlich engen Budgetvorgaben der Finanzkommission zur Investitionsrechnung 2000 einzuhalten, haben wir, weil Botschaft und Entwurf aufgrund des fehlenden Mitberichts des Finanz-Departementes noch nicht beschlussreif waren, im Rahmen eines Budgetvorentschides beschlossen, das Sanierungsvorhaben um mindestens ein Jahr hinauszuschieben. Budgetvorentschide sind allerdings erst mit der Verabschiedung von Botschaft und Entwurf (zum Voranschlag) durch den Regierungsrat definitiv beschlossen.

Im Mitbericht vom 30. August 1999 zu Botschaft und Entwurf «Unterhalts- und Sanierungsarbeiten der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg, Kreditanträge Mehrjahresprogramm» verlangt das Finanz-Departement, dass man sich vorerst auf die nicht aufschiebbaren Massnahmen konzentriert und alle «verschiebbaren» Massnahmen bis zum Abschluss der Sanierung des Kantonsspitals Olten hinausstellt. Nur so kann die rasch zunehmende Verschuldung des Spitalaufonds plafoniert werden.

2. Auch mit der Erhöhung der Spitalsteuer um ein Prozent bleiben die Mittel im Spital(bau)fonds knapp, und letztlich muss der Kantonsrat entscheiden, ob wegen der Sanierung des Allerheiligenbergs die Eckwerte der FIKO für die Nettoinvestitionen überschritten werden sollen.

3. Nein, die dringenden Massnahmen für die erste Etappe im Jahr 2000 wollen wir über einen Budgetnachtrag finanzieren.

4. Mit der Realisierung der dringlichen Massnahmen über einen Budgetnachtrag wird der Volkswille nicht missachtet.

5. Die dringliche Sanierung der Bettenlifte ist für das Jahr 2000 vorgesehen. Wir tragen die Verantwortung im Rahmen unserer Kompetenzen.

6. Wir werden noch in diesem Monat die Vorlage über die Sanierung der Höhenklinik Allerheiligenberg zu Händen des Kantonsrates verabschieden. Bei zügiger Behandlung durch das Parlament könnte bereits ab Januar 2000 mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.

7. Siehe Antworten zu Fragen 1 - 6.

Regula Born. Das Volk hat sich in Kenntnis der Aussagen der offiziellen Abstimmungsinformationen für den Allerheiligenberg entschieden. Der Kantonsrat hat für diesen Fall beschlossen, die Spitalsteuer um einen Bezugspunkt, das heisst von 7 auf 8 Prozent zu erhöhen. Das eine Prozent der Sondersteuer muss in jedem Fall dem Allerheiligenberg gutgeschrieben werden; es ist zweckgebunden. Daher bin ich mit der Antwort auf die Frage zwei nicht ganz einverstanden. Die knappen Mittel im Spitalaufonds haben eigentlich nichts mit dem Allerheiligenberg zu tun, sondern eher mit dem Kantonsspital Olten. Es ist schön, wenn der Regierungsrat die Verantwortung an den Kantonsrat abgeben will. Aber eigentlich müsste der Regierungsrat dann in der Botschaft und im Antrag die 14,4 Mio. Franken bringen. Wenn er das wider Erwarten nicht tut und eine andere Vorlage bringt, kann ich mir nicht vorstellen, dass der Kantonsrat über den Volkswillen hinweggeht und das so akzeptiert.

Anna Mannhart. Wir werden nächste Woche nochmals die Gelegenheit haben, im Rahmen der Interpellation Elisabeth Schibli über den Allerheiligenberg zu sprechen. Auch uns geht es um die Frage 2. Es wagt wohl niemand zu behaupten, wir hätten den Allerheiligenberg am 1. Januar 2000 schliessen können. Das Spital Olten ist noch voll im Umbau. Das heisst, das eine Prozent muss nicht für den Betrieb eingesetzt werden,

denn dieser wäre auf jeden Fall weitergeführt worden. Der Logik folgend muss das Geld für den Bau eingesetzt werden. Es liegt ein Volksentscheid vor; letztlich muss der Kantonsrat entscheiden. Unsere Partei hat überall deutlich gesagt, die Spitalsteuer werde erhöht – und das Volk hat ja gesagt. Hier ist der Volkswille entscheidend. Mit der Antwort auf die Frage 2 sind wir in diesem Sinne nicht zufrieden. Von den übrigen Antworten sind wir befriedigt.

Peter Meier. Obwohl ich nicht fische, habe ich Freude an Fischen. Besonders fasziniert hat mich immer der Aal. Er kann sich so gut winden. Zudem kann man ihn auch nachts fangen. Gewisse Ausführungen in der Antwort erinnern mich an diesen Fisch. Ich habe versucht, die Fragen relativ präzise zu stellen. Trotzdem ist es der Regierung gelungen, sich zu winden. Ich habe die Interpellation nur deshalb eingereicht, weil ich einen RRB und ein ominöses, offenbar geheimes Schreiben des Finanzdepartements an das Departement des Innern vor mir hatte. Das Volk, der Kantonsrat und alle, die jetzt zuhören, verdienen es zu wissen, dass solche Schreiben herumgeistern. Ich bin zufrieden, denn nun soll das geschehen, was das Volk eigentlich wollte: Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat möglichst rasch eine Vorlage, die hoffentlich dem Inhalt der Abstimmungszeitung gerecht wird. Die dringliche Motion wurde ja erheblich erklärt. In diesem Sinne bin ich zufrieden.

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

125/99

Änderung des Gebührentarifs (Bereich Kantonspolizei) vom 24. Oktober 1979

(Weiterberatung, siehe S. 371)

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 92 –101

Angenommen

§ 102

Antrag SVP/FPS-Fraktion

- | | |
|---|----|
| 1. Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 50 |
| 2. Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50 |
| 3. Ausnahmewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50 |

Herbert Wüthrich. Ich kündigte beim Eintreten diesen Antrag bereits an. Bei Paragraph 102 geht es lediglich um Bewilligungserteilungen und nicht um das Zurverfügungstellen von Betriebsmitteln oder Personenleistungen durch Polizeiorgane; Letztere sind in Paragraph 103 neu klar geregelt, darauf müssen wir nicht mehr eingehen. Bei den in Paragraph 102 erwähnten Bewilligungsarten gibt es sicher genügend Erfahrungswerte, sodass man sofort einen Entscheid fällen kann. Warum kommen wir auf 50 Franken? Wir gehen von einem Kostensatz von 100 Franken pro Stunde aus. Um einen Brief zu schreiben oder ein Formular auszufüllen, benötigt man 5 Minuten, dazu kommen Briefpapier und eventuell eine Postmarke. Umgerechnet kommt man so auf etwa 11 Franken. Damit verbleiben auf die 50 Franken 39 Franken. Auf den Kostensatz umgelegt ergeben sich immerhin 24 Minuten für eine Detailabklärung. Da liegt sogar noch eine Kaffeepause drin. Eine weitere Argumentation basiert auf der Teuerung. Im alten Paragraphen 102 – Bewilligung zur Durchführung von Schiessveranstaltungen – lag die Basis bei 30 Franken. Nehmen wir diese Basis auch für die vorliegenden Bewilligungsarten und rechnen wir sie mit 44 Prozent Teuerung auf, kommen wir auf rund 44 Franken. So gesehen sind 50 Franken nicht untertrieben. Veranstaltungen und Festanlässe, ob sportlich, kulturell oder im Bildungsbereich, sind wichtige Ereignisse. Damit solche Anlässe organisiert und durchgeführt werden können, ist sehr viel Aufwand erforderlich. Wer schon dabei war, weiss, was das heisst. Es stellen sich auch immer wieder viele Leute unentgeltlich zur Verfügung. Es darf nicht sein, dass der Staat die Organisatoren und die Anlässe durch unnötig hohe Bewilligungsgebühren strapaziert.

In der Kurzfassung der Botschaft steht: «... die Gebührenansätze der Kantonspolizei für bestimmte Dienstleistungen zu Gunsten Privater dem tatsächlichen Aufwand anzupassen.» Ich habe Ihnen den tatsächlichen Aufwand vorgerechnet. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Rudolf Burri. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In der Fiko-Diskussion hat sich gezeigt, dass die Gebührenerhöhung ein System hat. Ich kann die Rechnung jetzt nicht aus dem Kopf vollziehen beziehungsweise nicht sagen, dass nicht stimmt, was Herbert Wüthrich uns vorgerechnet hat, aber ich gehe davon aus, dass der Wille, einen Rahmen zu setzen, der den bisherigen Aufwendungen entspricht, durchgezogen worden ist und die Gebühren den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Das jetzt festgesetzte Minimum sollte so ausgestaltet sein, dass es nicht in Konkurrenz zu Privatanbietern steht. Der Schnellschuss der SVP/FPS-Fraktion würde das System zerstören; deshalb sollte er abgelehnt werden.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Auch ich bitte um Ablehnung des Antrags. Der hier vorliegende Gebührenrahmen entspricht dem bisherigen. Herr Wüthrich, Sie haben mir ein Rechnungsmodell à la SVP vorgelegt: Sie gehen davon aus, wir würden einen Brief schreiben oder ein Formular ausfüllen, ohne vorher etwas zu denken. (*Heiterkeit*) Wenn Sie aber die letzte Tour de Suisse-Etappe in Solothurn gesehen und sich überlegt haben, was es konzeptionell an Vorarbeit braucht, wo welche Signalisationen hingestellt oder abgeändert werden müssen, damit die Verkehrsfreiheit hergestellt ist, dann werden Sie sehen, dass dies mit der Bewilligung abgegolten werden muss. Der Maximalansatz von 500 Franken deckt nie und nimmer den Aufwand für einen solchen Anlass ab. Nicht der Brief oder das Formular braucht Zeit, sondern die Überlegung, die dem voran geht. Wir können nicht nach dem SVP-Modell arbeiten und einfach an der Oberfläche grübeln, sondern wir müssen in die Tiefe gehen. (*Gelächter*)

Herbert Wüthrich. Ihre Äusserungen, Herr Regierungsrat, zeugen von einem sehr tiefen Niveau, und ich bitte, in solchen Geschäften sachlich zu bleiben und die SVP nicht ständig in den Vordergrund zu stellen. Im Weiteren stellt ja nicht die Polizei solche Konzepte auf, sondern es sind die Organisatoren; die Polizei muss es nur bewilligen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Kein Organisator ist in der Lage, die Bewilligung in einem solch komplexen Umfeld ohne aktivste Mithilfe der Polizei einzureichen. Ich habe grosse Sympathie für Radsportveranstaltungen. Klar ist, dass mit dem vorliegenden Antrag der Aufwand nicht gedeckt wäre. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen. Für mich ist es exemplarisch, wie tiefschürfend man solche Dinge abklärt, bevor man entsprechende Anträge einreicht.

Hans-Rudolf Lutz. Es tut mir Leid, die Debatte verlängern zu müssen. In Paragraph 102 ist eine Spanne von 100 bis 500 Franken vorgesehen. In unserem Antrag geht es darum, die untere Limite tiefer zu setzen, und zwar im Hinblick auf Veranstaltungen wie Kinderrennen und dergleichen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich verweise darauf, dass auf dem Antragsblatt der SVP/FPS-Fraktion jeweils nur eine Zahl steht: 50 Franken. Da Herr Lutz keinen andern Antrag gestellt hat, stimmen wir über den ursprünglichen Antrag SVP/FPS ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP/FPS Absatz 1
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Für den Antrag Fraktion SVP/FPS Absatz 2
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Für den Antrag Fraktion SVP/FPS Absatz 3
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 103

Angenommen

Kein Rückkommen

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum, weshalb ich bitte, die Stimmen auszuzählen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

102 Stimmen
1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. August 1999 (RRB Nr. 1550), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 92. Absatz 3 lautet neu:

³Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 93. lautet neu:

¹Einrichten von mobilen Alarmanlagen

100-800

² Einrichten von Diebesfallen	50-300
§ 94. lautet neu:	
¹ Einsatz/Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei)	30-500
² Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei	10-1000
³ Verbrauchsmaterial	Selbstkosten
⁴ Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrosuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen	50-1000
§ 95. lautet neu:	
¹ Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge	20-3000
² Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge	Selbstkosten
³ Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände	20-500
⁴ Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.	
§ 96. lautet neu:	
Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken	25-800
§ 97. lautet neu:	
Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfotogramme, pro Bild	5-50
§ 98. lautet neu:	
Zustellung von Verwaltungsverfügungen	100
§ 99. lautet neu:	
Technische Kontrolle eines Motorfahrrades	120
§ 100. lautet neu:	
¹ Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen je nach eingesetztem Fahrzeug, pro Einsatz	20-150
² Für Sondertransporte, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1	
a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer	-.50-5
b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs	
§ 101. lautet neu:	
a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde	100
b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs	
§ 102. lautet neu:	
¹ Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen	100-500
² Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen	50-200
³ Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen	50-200

§ 103. lautet neu:
Überwachung und Sicherung von Anlässen privater Organisatoren nach Aufwand. Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 103.^{bis} ist aufgehoben

§ 103.^{ter} ist aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

III.

Die Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderungen sind auf alle bei Inkrafttreten hängigen Rechtsgeschäfte anzuwenden.

92/99

Änderung des Gebührentarifs (Bereich Gesundheitswesen) vom 24. Oktober 1979

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 1999; siehe Beilage.
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 25. August 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 1. September 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Hans Loepfe, Sprecher der Finanzkommission. Der Kantonsrat hat in der Januarsession dem neuen Gesundheitsgesetz mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt; das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit dem neuen Gesetz werden einige Berufe des Gesundheitswesens neu der Bewilligungspflicht unterstellt. Bei den Gebühren für die Berufsausübungsbewilligung handelt es sich um Pauschalansätze, die den durchschnittlichen Aufwand abdecken. Bei den Betriebsbewilligungen handelt es sich fast durchwegs um Rahmentarife, die ebenfalls nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt wurden. Neu ist die Einführung einer Gebühr für die Kontrolle aller bewilligungspflichtigen Praxen und Betriebe. Darunter sind die Kontrolle und Inspektion von Arztpraxenapotheken analog der bisherigen Kontrolle bei den selbständigen Apothekern durch den Kantonsapotheker zu verstehen. Auch da handelt es sich um Rahmentarife. Die Finanzkommission stimmte der Vorlage einstimmig zu und empfiehlt Ihnen, ebenfalls einzutreten und zuzustimmen.

Rudolf Burri. Es geht um die Änderung von Gebühren, und das ist in einem solchen Fall meistens eine Erhöhung. Für die SP steht hier nicht der Preis im Vordergrund, sondern die damit verbundene Dienstleistung. Der Gesundheitsbereich ist ein sehr sensibler Bereich. Eine Kontrolle ist sicher nötig. Nur so kann der Qualitätsstandard erhalten werden. Wer im Gesundheitsmarkt erfolgreich arbeiten oder sogar exportieren will, für den stehen sowohl die Qualität der Kontrolle wie die Qualität des eigenen Produkts oder der Dienstleistung im Vordergrund. Nur wenn langfristig beides sicher gestellt ist, stehen die internationalen Märkte offen, und zwar auch für solothurnische Unternehmen. Der vorliegende Gebührentarif richtet sich nach internationalen Kontrollen und Kriterien, der festgelegte Rahmen ist für beide Seiten eine kalkulierbare Grundlage und die erbrachte Leistung kann nach effektivem Aufwand berechnet werden. Für die SP ist Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf unbestritten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

107 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

38/99

Geschäftsbericht 1998 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Es liegen vor:

- a) Geschäftsbericht 1998 der Kantonalen Pensionskasse.

b) Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1998, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1998 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Hans Walder, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Geschäftsbericht und Resultat sind gesamthaft gesehen gut und zufrieden stellend. Der Deckungsgrad, den die GPK stets mit Akribie überprüft, ist von 71,9 auf 74,1 Prozent gestiegen. Die Unterdeckung beträgt aber immer noch 545 Mio. Franken. Die Performance in den Anlagepapieren ist zufrieden stellend. Bei den Liegenschaften kann man das nicht überall sagen; ich verweise auf die Liegenschaften in der Westschweiz. Die Stabilisierungsreserve hat erfreulicherweise um 50 Millionen auf 250 Mio. Franken erhöht werden können. Die Pensionskasse selber ist mit Recht stolz auf den tiefen Verwaltungskostenanteil, der nur 0,08 Prozent des Vermögens beträgt. Durch eine weitere Statutenrevision – sie ist im Moment in der Vernehmlassung – wird versucht, gewisse Ausschläge und Auswüchse zu bereinigen; ich verweise auf die Kinderrente. Bis zum 1. Januar 2000 soll die Revision so weit sein, dass sie in Kraft treten kann. Nach wie vor scheint die Änderung der Prämiengestaltung kein Thema zu sein. Dort würde an sich ein gewisses Sparpotenzial für den Kanton drinliegen, aber das ist ein personalpolitischer und sehr delikater Entscheid. Die GPK empfiehlt Eintreten und Annahme des Beschlussesentwurfs.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

39/99

Jahresbericht 1998 der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Es liegen vor:

a) Geschäftsbericht 1998 der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates.

b) Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999, beschliesst:

1. Der Jahresbericht 1998 über die Ruhegehhaltsordnung des Regierungsrates wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Hans Walder, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Was bei diesem Geschäft auffällt, sind die relativ grossen Unterschiede gegenüber den vorangegangenen Jahren. Der Ursprung liegt in der Auszahlung des zurückgetretenen Regierungsrats Hänggi und in den Eintrittsgeldern der neuen Regierungsräte Gisi und Straumann. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt auch hier Eintreten und Zustimmung.

Gerhard Wyss. Warum muss der Regierungsrat eine spezielle Pensionskasse haben und ist er nicht in der allgemeinen Pensionskasse?

Beatrice Heim, Präsidentin. Im Saal sitzen zwei Regierungsräte. Regierungsrat Christian Wanner lässt sich entschuldigen; er musste notfallmässig zum Zahnarzt. Die Frage beantwortet der Präsident der Finanzkommission.

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Die Regierungsräte wären in der Pensionskasse ein schlechtes Risiko – wie Sie sehen, waren sie nicht ganz kostendeckend versichert – und sie würden gegenüber den andern Mitgliedern «ein starkes Stück» bedeuten. Deshalb bilden sie eine Risikogruppe für sich. (*Gelächter*) Versicherungstechnisch gesprochen natürlich!

Kurt Küng. Ich habe diese Frage in der Finanzkommission auch schon gestellt. Die Antwort ist eigentlich ganz einfach: Es ist in der Privatwirtschaft gang und gäbe, dass das Kader eine separate Kasse oder eine Grundversicherung und eine Zusatzversicherung hat. Das ist der eine Punkt. Solothurn hat eine separate Lösung nur für das Kader. Angesichts der Lohnskala gehören die Regierungsmitglieder zum Kader. Zweitens sind die Leistungen in der Kaderversicherung anders. Man kann mit Recht sagen, man wolle sie nicht mit der Grundversicherung und einer Zusatzversicherung lösen. Ich hoffe, die Antwort sei so klar.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

22/99

Geschäftsbericht 1998 der Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Geschäftsbericht 1998 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

b) Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht 1998 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Hans Walder, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Das letzte Jahr war für die Gebäudeversicherung ein gutes Jahr. Man konnte die Prämien verbilligen und musste nur relativ kleine Brand- und Elementarschäden auszahlen. Die Prämien liegen im Vergleich zu andern Gebäudeversicherungen auf einem tiefen Niveau, sodass sich in der Versicherung der Gedanke breit macht, nicht mehr mit weiteren Prämienverbilligungen eine Vergünstigung herbeizubringen, sondern mit einem Bonussystem. Das Versicherungsmonopol, das immer wieder zur Diskussion gestellt wird, ist für die Regierung auch heute noch kein Thema. Man konnte uns in der GPK aufzeigen, dass in sieben Kantonen, in denen die Versicherung privatwirtschaftlich geführt wird, wesentlich höhere Prämien bezahlt werden müssen.

Zum Geschäftsgang 1998. Die Brandschäden von 10 Mio. Franken wie auch die Elementarschäden von 4 Mio. Franken sind tiefer als der Durchschnitt. Mit Einnahmen aus den Prämien von 27 Mio. Franken und Kapitalerträgen von 14 Mio. Franken – was einer Performance von 5,43 Prozent entspricht –, sind die Einnahmen zufrieden stellend ausgefallen. Der Reservefonds konnte um weitere 2,6 Mio. Franken geöffnet werden und hat einen Stand von 216 Millionen erreicht. Das entspricht 3,9 Promille des Versicherungskapitals. Die Zielsetzung liegt bei 2,5 bis 4,5 Promille. Im Moment sind bei der Gebäudeversicherung grössere Projekte in Realisierung. Zu Diskussionen Anlass geben die Fassaden des Stammhauses an der Baselstra-

sse. Wir sind dahingehend aufgeklärt worden, dass die Glasfassade nicht teurer als ein herkömmliches System, dafür altersbeständiger ist; es wird also nicht als Luxus angeschaut. Beim Ausbildungszentrum in der Klus musste der ursprüngliche Kredit von 9 Mio. Franken auf 14,5 Mio. Franken aufgestockt werden. Das hat seinen Grund in wesentlichen Auftragserweiterungen und in einem Pilotprojekt, das, wie uns glaubhaft dargelegt wurde, weltweit ein Pilotprojekt ist. Es wurde uns auch versichert, dass heute schon ausserkantonale und private Interessenten für das Ausbildungszentrum vorhanden sind, was auf der Einnahmenseite dann sicher wieder ein Vorteil ist. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Ihnen Eintreten und Zustimmung.

Kurt Küng. Im Namen der SVP/FPS-Fraktion danke ich der Regierung und der Geschäftsleitung für die tadellose Erfüllung ihres gefährlichen Auftrags im Dienste der Solothurner Bevölkerung. Unsere Fraktion gratuliert auch zum guten Geschäftsjahr 1998. Die Gebäudeversicherung ist ein Verwaltungsbereich, hinter dem die SVP/FPS-Fraktion ohne Wenn und Aber steht; im Übrigen auch im Zusammenhang mit den Privatisierungsgelüsten: Solche lehnen wir klar ab.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

24/99

Geschäftsbericht 1998 der Finanzausgleichs-Rekurskommission des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Geschäftsbericht 1998 der Finanzausgleichs-Rekurskommission des Kantons Solothurn.

b) Der Antrag der Justizkommission vom 7. April 1999 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. April 1999, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht 1998 der Finanzausgleichs-Rekurskommission des Kantons Solothurn wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

59/99

Bericht des Solothurnischen Kantonalen Steuergerichts an den Kantonsrat von Solothurn über das Jahr 1998

Es liegen vor:

a) Bericht des Solothurnischen Kantonalen Steuergerichtes an den Kantonsrat von Solothurn über das Jahr 1998:

b) Der Antrag der Justizkommission vom 16. Juni 1999 lautet.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 16. Juni 1999, beschliesst:

1. Der Bericht des solothurnischen kantonalen Steuergerichtes über das Jahr 1998 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

126/99

Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1998

Es liegen vor:

a) Bericht des Obergerichtes über das Jahr 1998.

b) Der Antrag der Justizkommission vom 18. August 1999 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 18. August 1999, beschliesst:

1. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1998 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

M 143/98

Motion Eva Gerber: Miliztaugliche Parlamentsreform

(Wortlaut der am 4. November 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 564)

Die schriftliche Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 16. März 1999 lautet:

Vorbemerkung. Die Motionäre und Motionärinnen verlangen die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission und umschreiben vier von dieser Kommission zu erreichende Ziele ebenfalls im Text ihrer Motion, ohne sie aber im Detail zu konkretisieren. Es sind zum Teil Ziele, über die der Kantonsrat bereits erste Entschiede getroffen hat. Der Motionstext kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden; hingegen kann über einen teilbaren Abstimmungsgegenstand getrennt abgestimmt werden (§ 60 Geschäftsreglement des Kantonsrates). Zur Frage der Einsetzung einer Kommission und zu deren Aufgaben werden wir deshalb getrennt Antrag stellen.

Einsetzung einer Spezialkommission. Ausser der vorliegenden Motion wurden in den letzten zwei Jahren eingereicht:

- Motion Hans Rudolf Lutz: Behandlung von Interpellationen (am 10.12.97 nicht erheblich erklärt).
- Motion Willi Lindner: Abänderung von Art. 43 Absatz 3 der Kantonsverfassung (Aufteilung des Bezirks Lebern in zwei Wahlkreise; am 4.3.98 nicht erheblich erklärt).
- Motion Fraktion FPS: Schlanker und leistungsfähiger Kantonsrat (am 4.3.98 nicht erheblich erklärt).
- Motion Walter Vögeli: Reduktion des Kantonsrates und Änderung der Wahlkreise (am 4.3.98 als Postulat erheblich erklärt).
- Motion Fraktion FdP/JL: Verlängerung der Amtsperiode von vier auf sechs Jahre (am 2.9.98 nicht erheblich erklärt).
- Postulat Christian Jäger: Integration aller Mitglieder des Kantonsrates in den Prozess der Globalbudgetierung (vom Kantonsrat noch nicht behandelt).

Die Tatsache, dass alle Motionen vom Parlament abgelehnt wurden, ausser einer, die auch «nur» als Postulat überwiesen wurde, legt die Vermutung nahe, dass der Handlungsbedarf im Rahmen der bestehenden Strukturen des Parlamentes nicht als gross einzustufen ist. Die Situation hat sich jedoch seit der Einreichung der erwähnten Vorstösse wesentlich verändert. Der Kantonsrat hat unmittelbar vor der letzten Sommerpause von der Verordnung des Regierungsrates über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WOV-Versuchsverordnung) Kenntnis genommen. Die bisherigen - allerdings noch wenig aussagekräftigen - Erfahrungen zeigen, dass WOV erhebliche Auswirkungen auf den Parlamentsbetrieb hat und es zeichnet sich heute bereits ab, dass die bisherigen Strukturen nicht vorbehaltslos als «WOV-tauglich» bezeichnet werden können. Die Entwicklung der WOV-Versuche ist aber noch nicht reif für eine definitive gesetzliche Regelung. Vorerst gilt es, Erfahrungen zu sammeln. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, eine Spezialkommission einzusetzen, die diesen Prozess begleitet und die parlamentarischen Strukturen prüft und wo nötig Verbesserungsvorschläge vorlegt. Nach Rücksprache mit dem bestehenden WOV-Ausschuss sind wir der Auffassung, dass die einzusetzende Reformkommission parallel zu diesem Ausschuss arbeiten soll und dass dieser zu einer eigenständigen WOV-Spezialkommission, bestehend aus den bisherigen Mitgliedern des Ausschusses, aufgewertet werden sollte. Die Reformkommission hat eine umfassende Parlamentsreform vorzubereiten, während die WOV-Kommission sich mit WOV-spezifischen Fragen auch ausserhalb des unmittelbaren Parlamentsbetriebes befassen soll. Die Aufgabenbereiche der beiden Kommissionen sind nicht deckungsgleich, es wird aber zweifellos verschiedenste Schnittstellen geben, so dass die Koordination der Tätigkeiten von grösster Wichtigkeit sein wird. Deshalb erachten wir es mit dem WOV-Ausschuss als sinnvoll, wenn die Fraktionen möglichst viele Mitglieder der WOV-Kommission auch zur Wahl in die neue Reformkommission vorschlagen.

Problematisch ist indessen die in der Motion als Ziel formulierte Vorgabe, bis wann («noch in dieser Legislaturperiode») die Kommission das Ergebnis ihrer Arbeit vorlegen soll. Es ist zu beachten, dass zurzeit Unterschriften für eine Volksinitiative mit dem Titel «100 Kantonsräte sind genug» gesammelt werden; die Initiative will sowohl eine Reduktion der Anzahl der Parlamentsmitglieder als auch eine Neueinteilung der Wahlkreise. Die Sammelfrist läuft noch bis zum 15. November 1999. Ob die Initiative zustande kommt und dann auch vom Volk angenommen wird, ist für die Arbeit der Kommission von wesentlicher Bedeutung. Ausserdem kann die Kommission unseres Erachtens nicht unbesehen des Verlaufs des WOV-Projektes arbeiten. Der WOV-Versuch ist auf drei Jahre angesetzt, mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit. Es wird deshalb kaum möglich sein, dem Parlament noch in dieser Legislaturperiode eine Parlamentsreform vorzulegen.

Reduktion der Mitgliederzahl und Wahlkreiseinteilung. Der Kantonsrat hat die Motion Walter Vögeli «Reduktion des Kantonsrates und Änderung der Wahlkreise» am 4. März dieses Jahres als Postulat erheblich erklärt. Wir verzichten darauf, die entsprechende Diskussion an dieser Stelle zu wiederholen.

Kommissionssystem (Sachbereiche, Anzahl, Zusammensetzung, Ersatzmitglieder). Auf die zu erwartenden einschneidenden Veränderungen, die der Parlamentsbetrieb aufgrund der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung voraussichtlich erfahren wird, ist bereits hingewiesen worden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zum Postulat Christian Jäger: «Integration aller Mitglieder des Kantonsrates in den Prozess der Globalbudgetierung», für das wir die Erheblicherklärung beantragen. Ausserdem wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wie die kleineren Fraktionen, die aufgrund des Verteilschlüssels keinen Anspruch auf Kommissionssitze haben, in die Kommissionsarbeit einbezogen werden können. Wir sind der Auffassung, dass das Kommissionssystem auch mit Blick auf die im Postulat Walter Vögeli verlangte Verkleinerung des Kantonsrates umfassend überprüft werden sollte.

Amtsperiode, Sitzungsmodus und Entschädigungsregelung. Ein Vorstoss mit dem Ziel, die Amtsperiode von vier auf sechs Jahre zu verlängern, ist vom Kantonsrat vor kurzem abgelehnt worden. Insofern sind wir der Auffassung, dass eine erneute Diskussion dieses Punktes zurzeit nicht angezeigt ist.

Der Sitzungsmodus ist heute flexibel geregelt. Das Kantonsratsgesetz enthält dazu lediglich einen Paragraphen (§ 4): «Der Kantonsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn 25 Mitglieder oder der Regierungsrat es verlangen.» Im Geschäftsreglement wird dazu ausgeführt (§ 6): «Der Kantonsrat versammelt sich periodisch zu Sessionen. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat legt das Büro den Sessi-

onsplan für das folgende Jahr fest. Die Sessionen dauern in der Regel zwei bis drei Tage.» Aufgrund dieser Regelung haben es der Präsident bzw. die Präsidentin und das Büro in der Hand, auf neue Bedürfnisse zu reagieren, und ohne Reglementsänderungen vornehmen zu müssen, den Sitzungsmodus von einem Jahr zum andern zu ändern bzw. bei Bedarf kurzfristig ausserordentliche Sitzungen einzuschieben. Eine grundsätzliche Änderung dieser Regelung erachten wir nicht als nötig. Die heutige Praxis hat sich bewährt: Der Kantonsrat schiebt nie lange Pendenzenlisten vor sich her.

Die Entschädigungsregelung ist seit 1991 nicht mehr geändert worden; auch die damals festgelegten Beträge von Fr. 130.- für eine halbtägige Sitzung und Fr. 200.- für eine ganztägige Sitzung sind weder real noch teuerungsbedingt angepasst worden. Diese Beträge ergeben umgerechnet auf die Stunde Präsenzzeit einen Stundenansatz von durchschnittlich ca. Fr. 33.-. Aktenstudium zu hause etc. wird nicht entschädigt. Es zeichnet sich ab, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Kantonsrates in absehbarer Zukunft nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des WOV-Projektes steigen werden und dass deshalb, aber auch als Folge einer allfälligen Verkleinerung des Rates, die zeitliche Beanspruchung zunehmen wird. In diesem Zusammenhang erachten wir eine Überprüfung der Entschädigungsregelung als erforderlich.

Erhöhung der Miliztauglichkeit und Verstärkung Parlamentsdienste. Wir teilen die Auffassung der Motionäre und Motionärinnen, dass der Aufwand für die einzelnen Parlamentarier und Parlamentarierinnen an die Grenze dessen stösst, was im Milizsystem noch verkraftet werden kann. Die Verstärkung der Parlamentsdienste ist eine Möglichkeit, wie dem Problem begegnet werden kann. Insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen von WOV sind wir der Auffassung, dass eine Verstärkung der Parlamentsdienste unumgänglich sein wird. Regierung und Verwaltung stehen ausgebaute und mit Spezialisten besetzte Controllingdienste zur Verfügung. Die blosser Kenntnisnahme der Controllingberichte genügt den Anforderungen nicht, die WOV an die Führungsfunktion des Parlamentes stellt. Bereits in Botschaft und Entwurf zum «Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn» wurde ausgeführt (S. 12): «Der Kantonsrat erfüllt seine Aufgabe nicht, wenn er die von Regierungsrat und Verwaltung angebotenen Leistungsziele und Indikatoren unbesehen übernimmt. Er lässt sich sonst zu stark von der Verwaltungsoptik leiten. Vielmehr sollte er aus eigener Warte prüfen, ob die angebotenen Informationen für jene Fragen relevant sind, welche für die politische Wirkungsbeurteilung wichtig sind: Werden die politischen Ziele mit den getroffenen Massnahmen verwirklicht?» Wir befürworten deshalb die Einrichtung eines Controllingdienstes innerhalb der Parlamentsdienste zur Unterstützung des Kantonsrates und seiner Organe. Aufgaben dieses Controllingdienstes könnten sein: Parlamentarier und Parlamentarierinnen fachlich unterstützen und ihnen bei der Auswertung der Controllingberichte beratend zur Seite stehen; aus der parlamentarischen Optik Abklärungen vornehmen; Fachgespräch mit der Verwaltung über die Definition und die Umsetzung der politischen Indikatoren führen.

Weiteres Vorgehen. Wenn der Kantonsrat unseren Anträgen folgt, sehen wir vor, nicht nur die in diesem Vorstoss formulierten Revisionsvorschläge der Spezialkommission «Parlamentsreform» zur Bearbeitung zuzuweisen. Im Sinne der Erarbeitung eines Gesamtpaketes werden wir diese Kommission auch als vorbereitende Kommission bezeichnen, wenn der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Ausführung des Postulates Walter Vögeli und Botschaft und Entwurf zur Initiative «100 Kantonsräte sind genug» (sofern sie zustande kommt) vorlegt. Die Kommission erhält so einen umfassenden Auftrag, das Parlament und seine Strukturen zu durchleuchten und wo nötig zeitgemässe Anpassungen vorzuschlagen. Auf diese Weise können die Arbeiten auf parlamentarischer bzw. auf regierungsrätlicher Seite koordiniert werden. Aus dem gleichen Grunde und weil eine Parlamentsreform auch Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Kantonsrat und Regierungsrat hat, würden wir es begrüßen, wenn der Regierungsrat bzw. die federführende Staatskanzlei von Anfang an in den Sitzungen der Kommission vertreten wäre.

Antrag des Büros des Kantonsrates. Erheblicherklärung als Motion soweit die Einsetzung einer Spezialkommission verlangt wird. Erheblicherklärung als Postulat in allen übrigen Punkten.

Bernhard Stöckli, Sprecher des Kantonsratsbüros. Im Auftrag des Büros nehme ich auch zum Postulat 148/98 von Christian Jäger Stellung. Das geltende Kantonsratsgesetz ist seit dem 1. Januar 1990 in Kraft. Auf Grund der bisherigen Entwicklung ist es angezeigt, die parlamentarischen Strukturen darauf zu überprüfen, ob sie den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen noch entsprechen. Von grosser Tragweite ist insbesondere das Projekt der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Kantonsrat hat vor ungefähr einem Jahr von der Verordnung über den Versuch mit WOV Kenntnis genommen. Es zeichnet sich bereits heute ab, dass die bisherigen Strukturen nicht vorbehaltlos als WOV-tauglich bezeichnet werden können. Insbesondere Berichterstattung und Controlling sind neu und lassen sich nicht ohne weiteres in die bisherigen parlamentarischen Abläufe einbauen, wie die Erfahrungen in einzelnen Kommissionen zeigen. Das Büro des Kantonsrates erachtet es deshalb als sinnvoll, eine Spezialkommission einzusetzen, die die parlamentarischen Strukturen prüft und wo nötig Verbesserungsvorschläge vorlegt. Im Sinn einer ganzheitlichen Prüfung sollen dabei aber nicht nur WOV-bedingte Vorschläge vorgelegt, sondern das gesamte parlamentarische Umfeld mit einbezogen werden. Um der neuen Kommission eine möglichst grosse Bewegungsfreiheit zu geben, beantragt Ihnen das Büro, die Motion Eva Gerber als Postulat anzunehmen, so weit konkrete Ziele für die neue Kommission bereits formuliert wurden. Es sind einerseits Ziele, über die der Kantonsrat bereits erste Entscheide getroffen hat, nämlich mit der Motion Hans-Rudolf Lutz «Behandlung von Interpellationen», Motion Willi Lindner «Aufteilung des Bezirks Lebern in zwei Wahlkreise», Motion Fraktion FPS «Schlanker und leistungsfähiger Kantonsrat», Motion Walter Vögeli «Reduktion des Kantonsrates und Änderung der Wahlkreise» und Motion Fraktion FdP/JL «Verlängerung der Amtsperiode von vier auf sechs Jahre». Andererseits ist die in der Motion Eva Gerber enthaltene Vorgabe, nämlich das Geschäft noch in dieser Legislaturperiode zu erledigen, praktisch nicht erfüllbar. Die Prüfung des Kommissionensystems gehört selbstverständlich auch zum Aufga-

benbereich der neuen Kommission, und zwar nicht nur im Sinn des Postulats Christian Jäger, sondern generell unter dem Gesichtswinkel der demokratischen Verankerung der Kommissionen einerseits und der gleichmässigeren Verteilung der parlamentarischen Arbeit auf alle Parlamentsmitglieder andererseits. Eine isolierte Behandlung des Postulats Jäger erachten wir deshalb nicht als sinnvoll, weil eine Veränderung des Kommissionensystems auch eine Änderung des geltenden Kantonsratsgesetzes bedingen würde. Darum kann das vorliegende Postulat Jäger nur in Verbindung mit der Motion Gerber behandelt werden kann, die im Übrigen ja auch ausdrücklich eine Überprüfung des Kommissionensystems verlangt.

Falls die beiden Vorstösse erheblich erklärt werden – das Büro bittet Sie darum –, wird die Koordination mit der WOV-Kommission, die in der vorletzten Session formell gewählt worden ist, grosse Bedeutung haben. Das Büro lädt deshalb die Fraktionen ein, nach Möglichkeit auch Mitglieder der WOV-Kommission zur Wahl in die neue so genannte Reformkommission vorzuschlagen. Im Übrigen ist alles in den beiden Stellungnahmen des Büros detailliert und ausführlich beschrieben. Im Namen des Büros bitte ich Sie, die beiden Vorstösse wie beantragt erheblich zu erklären.

Beatrice Heim, Präsidentin. Es besteht die Möglichkeit, zu beiden Vorstössen zu reden.

Hans-Rudolf Lutz. Seit gestern ist die Situation ein bisschen anders für die Beurteilung der Motion. Wir haben eine Initiative eingereicht, und wir sind guten Mutes, die nötige Anzahl Unterschriften zu erhalten. Wir gehen also davon aus, dass die Initiative zu Stande gekommen ist. Was die Initiative verlangt, ist auch Teil dieser Motion, der Regierungsrat hat das in seiner Antwort auch so gesehen. Die Initiative muss natürlich von der Kommission, die jetzt gebildet werden soll – wir haben nichts gegen sie einzuwenden – separat behandelt werden, und zwar entsprechend dem Gesetz über die politischen Rechte. Das heisst, der Regierungsrat wird Botschaft und Entwurf erstellen, die Kommission wird die Botschaft beraten, eventuell einen Gegenvorschlag machen, danach kommt die Sache in den Kantonsrat zur Verabschiedung und dann gibt es eine Volksabstimmung. Dieses Verfahren darf nicht verzögert werden, indem man sagt, man müsse alles im Gesamtzusammenhang sehen, sondern man muss jetzt dem Volksrecht – das Initiativrecht ist ein Volksrecht – zum Durchbruch verhelfen und das Begehren mit gebührender Speditivität behandeln. Die Abstimmung über die Initiative ist noch vor Ablauf der Legislaturperiode anzusetzen. Dass dies möglich ist, dafür haben wir ein Beispiel aus dem Kanton Luzern. Im Sinn dieser Erwägungen stimmen wir der Motion gemäss Antrag Büro zu, wobei die in der Motion aufgeführten Punkte als Postulat zu behandeln sind. Das gibt die Freiheit, so vorzugehen, wie ich es eben geschildert habe.

Rolf Gilomen. Wenn man an einer Ecke des Tischtuchs zieht, wackeln die Gläser auch auf der andern Seite. An dem Tischtuch haben wir gezogen mit den Massnahmen rund um WOV, und in diesem Zusammenhang haben sehr viele Ratskollegen ein Unbehagen gespürt, was die Verschiebung der Gewaltenteilung, verschiedene neue Massnahmen und Instrumente anbelangt, und man hat gemerkt, dass Einiges nicht mehr stimmt. Die Vorstösse, die der Sprecher des Büros vorhin erwähnt hat, sind Ausdruck dieses Unbehagens, sie zeugen aber, wie die Initiative der SVP, von einer kurzfristigen Denkweise, jedenfalls nicht von einem gesamtheitlichen Prinzip und einer übergeordneten Betrachtungsweise; es ist ein Rosinenpicken wie an einem Kindergeburtstag. Der Vorstoss Eva Gerber ist eine willkommene und notwendige Notbremse und bietet Gelegenheit zu einer gesamtheitlichen, übergreifenden Betrachtungsweise. Wir unterstützen beide Vorstösse. Für uns gibt es eine wesentliche Messlatte bei der Arbeit an dieser neuen Situation; die Messlatte heisst Demokratietauglichkeit der Parlamentsreform, und einer der wesentlichen Aspekte zur Überprüfung der Demokratietauglichkeit ist der Minderheitenschutz. Dem werden wir grosse Aufmerksamkeit schenken, und wir werden wo nötig unseren Finger immer wieder in die offene Wunde legen.

Lorenz Altenbach. Im Namen der FdP/JL-Fraktion spreche ich zu beiden Vorstössen. Es ist unbestritten und richtig, sämtliche bereits überwiesenen Vorstösse und auch solche, die allenfalls noch kommen, unter dem Titel Parlamentsreform einer Spezialkommission zur Behandlung zu übertragen. Damit erhalten wir eine gewisse Garantie, dass die verschiedenen zu bearbeitenden Themen, die zahllosen Querverbindungen und Abhängigkeiten gesamtheitlich und ohne Widersprüche aufgearbeitet werden. Nicht einverstanden ist unsere Fraktion hingegen mit dem Antrag des Büros, die Aufgabe dieser Kommission, also das eigentliche Pflichtenheft, in der unverbindlichen Form des Postulats zu überweisen. Die Meinung, der in der Motion vorgegebene Zeitrahmen sei zu eng, wird von uns nicht geteilt. Wie Hannes Lutz meinen auch wir, es sollte möglich sein, die Sache noch in dieser Legislatur zu behandeln. Unseres Erachtens ist genau dieser Zeitdruck eine der Stärken der Motion Eva Gerber, denn ohne diesen Zeitrahmen sehen wir eine erhebliche Gefahr, dass die Kommission bis zum Sankt-Nimmerleinstag vor sich herdümpelt, ohne innert nützlicher Frist brauchbare Vorschläge zu unterbreiten. Auf Grund dieser Überlegungen machen wir Ihnen beliebt, die Motion ungeteilt zu überweisen. Aus den gleichen Überlegungen möchten wir auch das Postulat Jäger überweisen und der einzusetzenden Kommission zur Behandlung übertragen.

Christoph Oetterli. Die CVP stand den bisherigen Ratsreorganisationsmotionen sehr kritisch gegenüber und half mit, sie jeweils nicht oder nur als Postulat zu überweisen. Grundsätzlich ist die CVP bereit, auf eine Reorganisation einzutreten, jedoch nur, wenn sie in einem Gesamtrahmen geprüft wird und es nicht nur um die Reorganisation einzelner Teilbereiche, ohne Prüfung dessen, was sie andernorts auslöst, geht. Wenn man mit einer Reorganisation gar nicht einverstanden wäre, müsste man die Motion ablehnen, weil sie erledigt wäre. Wenn man aber mit einer Prüfung einer Reorganisation einverstanden ist, und das ist die CVP, dann weist die Motion den Weg, den man gehen muss. Der Antrag des Büros zeigt auf, wie man den Weg gehen

soll. Der Motion Eva Gerber als solche könnten wir nicht zustimmen. Wir sind deshalb froh, dass das Büro den Weg gangbar macht. Die CVP stimmt dem Antrag des Büros zu.

Stefan Hug. Ich rede zu beiden Vorstössen. Wir sind daran, im Rahmen von WOV auch die Rolle des Parlaments neu zu definieren. Es ist eine gegenseitige Entwicklung, bei der wir schauen müssen, welcher Weg dienlich ist und welches die richtigen Instrumente sind, um einen wirkungsvollen Parlamentsbetrieb aufrecht erhalten zu können. Die Motion Eva Gerber und das Postulat Christian Jäger zielen in die richtige Richtung. Darum unterstützen wir beide Vorstösse. Für uns ist die Frage bezüglich der Motion Eva Gerber, welche Teile als Motion und welche allenfalls als Postulat überwiesen werden sollen, nicht so wichtig. Die Stossrichtung und der vom Büro vorgeschlagene Weg scheinen uns richtig zu sein.

Eva Gerber. Ich danke für die gute Aufnahme meines Vorstosses. Es geht um ein Thema, das allen unter den Nägeln brennt; alle spüren ein Malaise, alle ziehen an irgendeiner Ecke des Tischtuchs, wie Rolf Gilomen sagte, ohne die Auswirkungen überblicken zu können. Es ist deshalb Zeit, dass eine Kommission die verschiedenen Vorstösse und Ideen ganzheitlich in einer Gesamtschau angeht. Das ist für unser Parlament und unsere Demokratie sehr wichtig, denn in einer Demokratie ist das Parlament diejenige Instanz, in der tragfähige Kompromisse ausgehandelt werden können und Minderheiten Gehör finden, wodurch unsere Demokratie erhalten und zukunftstauglich wird. Für mich ist wichtig, dass nicht nur die WOV-Thematik behandelt wird, sondern generell die Abläufe im Parlament, die Strukturen und Ressourcen angeschaut werden. In diesem Sinn halte ich an der Motion fest, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Sache auf den Sankt Nimmerleinstag hinausgeschoben wird.

Hans-Rudolf Lutz. Entschuldigen Sie, dass ich mich nochmals melde. Ich habe eben gemerkt, dass ich vorhin offene Türen zu Kleinholz gemacht habe. In der Verfassung steht nämlich: «Eine Initiative in Form der Anregung wird dem Volk innert eines Jahres zur Abstimmung vorgelegt.» Es ist also alles in Ordnung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Grosse Mehrheit

P 148/98

Postulat Christian Jäger: Integration aller Mitglieder des Kantonsrats in den Prozess der Globalbudgetierung

(Wortlaut des am 11. November 1998 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 1998, S. 565)

Die schriftliche Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 16. März 1999 lautet:

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WVO) bringt sowohl für die Kommissionen als auch für das Plenum des Kantonsrates mehr und qualitativ bessere Informationen als Grundlage für ihre jeweilige Tätigkeit. Die Budgetkompetenzen des Parlamentes werden qualitativ aufgewertet. Die Verbindung von Leistungsaufträgen mit Globalbudgets und damit die Verknüpfung von zu erbringender Leistung mit Ressourcenzuteilung bewirkt, dass gleichzeitig über Kosten und Leistung diskutiert wird. Damit wird die Debatte auf die strategische Ebene gestellt. Kantonsrat und kantonsrätliche Kommissionen erhalten durch die Bereitstellung eines Controlling-Instrumentariums und durch die regelmässige Berichterstattung aussagekräftigere Informationen als bisher. Die Verarbeitung von Informationen von hohem Abstraktionsgrad (Budgetzahlen, Indikatoren) stellt aber neue und anspruchsvolle Anforderungen an Kantonsrat und Kommissionen. Wir sind deshalb grundsätzlich mit den Postulanten und Postulantinnen der Auffassung, dass möglichst alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen aktiv einbezogen werden sollten.

Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass sich das WOV-Projekt zurzeit in einer Versuchsphase befindet, die auf 3 Jahre - wenn auch mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit - befristet ist. Aus diesem Grunde erscheint es uns problematisch, das System der Kommissionen heute schon zu verändern, weil dafür das geltende Recht geändert werden müsste. Die Entwicklung der WOV-Versuche ist aber noch nicht reif für eine definitive gesetzliche Regelung. Vorerst gilt es, Erfahrungen zu sammeln. Wir schliessen uns deshalb der Empfehlung des WOV-Ausschusses an, der eine Neuregelung des Kommissionensystems - insbesondere die Integration aller Fraktionsmitglieder in die Kommissionen - im Hinblick auf die definitive Regelung anregt. Im übrigen weisen wir auch darauf hin, dass die Motion Walter Vögeli «Reduktion des Kantonsrates und Änderung der Wahlkreise» vom Kantonsrat am 4. März dieses Jahres als Postulat erheblich erklärt wurde. Die Umsetzung dieses Postulates wird Auswirkungen auf den gesamten Parlamentsbetrieb haben; deshalb sind wir der Auffassung, dass das nun vorliegende Postulat in Verbindung mit dem Postulat Vögeli und integriert in die noch vorzubereitende definitive Regelung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung behandelt werden sollte. Zur Frage des weiteren Vorgehens verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Motion Eva Gerber «Miliztaugliche Parlamentsreform» (M 143/98).

Antrag des Büros des Kantonsrates. Erheblicherklärung.

Christine Haeggi. Unsere Antwort auf die Motion Eva Gerber impliziert die Antwort auf das Postulat Christian Jäger. Die CVP-Fraktion ist einverstanden mit der Antwort des Ratsbüros und stimmt der Überweisung zu. Mit WOV, dem Controlling, Indikatoren und Globalbudgetierung steigen die Anforderungen an das Parlament. Die Entscheide werden auf Grund von recht abstrakten Informationen auf die strategische Ebene gestellt, was bedeutet, dass alle Parlamentsmitglieder aktiv in diesen Prozess integriert werden müssen. Es darf also nicht sein, dass einige Kolleginnen und Kollegen, weil sie nicht Kommissionsmitglieder sind, davon ausgegrenzt werden. Qualität und die Effizienz unserer Parlamentsarbeit können gesteigert werden, wenn das notwendige Fachwissen allen Kantonsrätinnen und -räten zugänglich gemacht wird. Zudem wird die Kontinuität gewährleistet. Mit der Überweisung der Motion Eva Gerber werden mit der Einsetzung einer Spezialkommission Parlamentsreform alle Anliegen in einem Gesamtpaket zusammengefasst, was Sinn macht und richtig ist. Im Weiteren unterstreichen wir, dass auf Grund der WOV-Versuchsphase eine Parlamentsreform in dieser Legislatur nicht mehr umsetzbar sein wird. In diesem Sinn erklärt die CVP das Postulat als erheblich.

Kurt Küng. Wir haben zum vorangegangenen Geschäft nichts zum Postulat gesagt. Aus der Sicht der SVP/FPS-Fraktion ist der Vorstoss gut, die Begründung ist plausibel: Unsere Fraktion ist für dessen Überweisung.

Christian Jäger. Ich danke für die gute Aufnahme meines Postulats. Dessen Idee ist nicht, die Sache hinauszuzögern beziehungsweise Kommissionen zu vergrössern, die Meinung ist, in den verschiedenen Gruppen, die sich mittlerweile für die Analyse der Globalbudgets gebildet haben, mehr Leute zu haben. Das wäre sehr rasch möglich, indem Kolleginnen und Kollegen beigezogen würden, die heute in keiner Kommission mitarbeiten; es geht vor allem auch um die kleinen Parteien. Es geht um einen Übergang, um einen Lernprozess. Die Zeit läuft uns davon. Seit der Eingabe des Postulats sind zehn Monate vergangen; die Antwort der Regierungsrats datiert vom 16. März dieses Jahres, und jetzt haben wir bereits September. Die Meinung ist also nicht, die Kommissionen aufzustocken, denn das Postulat sollte kostenneutral umgesetzt werden – wir erhalten ja keine Entschädigung für die Globalbudgetierungsarbeit, jedenfalls habe ich bis jetzt keine gesehen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Grosse Mehrheit

M 162/98

Motion Barbara Schaad: Gesetz über Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter

(Wortlaut der am 15. Dezember 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 657)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. Juni 1999 lautet:

Vorbemerkung. Wir bringen den Anliegen der Motionärin und der Mitunterzeichnenden grosses Verständnis entgegen und teilen die Ansicht, dass geeignete Formen familienexterner Tagesbetreuung verstärkt auszubauen sind. Den Auftrag der Motion, auf kantonaler Ebene ein neues Gesetz über die Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu errichten, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Wir schlagen jedoch konkrete Möglichkeiten vor, wie gewisse Anliegen der Motion relativ kurzfristig verwirklicht werden können.

1. Das 1998 mit Zweidrittelsmehr von den Stimmberechtigten angenommene Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit und das darin angekündigte neue kantonale Sozialgesetz (geplante Inkraftsetzung 2001) beabsichtigen eine klar zugeteilte inhaltliche Kompetenzzuordnung und finanzielle Aufgabentrennung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton im gesamten Sozialbereich. Es muss nun vermieden werden, dass zwischenzeitlich mit neuen, stark themenzentrierten Gesetzen, die angestrebte Kohärenz im Bereich des kantonalen Sozialwesens und der Sozialplanung wieder zerstückelt wird.

Das Angebot und die finanzielle Unterstützung von Institutionen im Bereiche der Tagesbetreuung erachten wir heute als Aufgabe der Einwohnergemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen. Anzustreben und realistisch sind in diesem Aufgabenbereich wahrscheinlich regional ausgerichtete Lösungen.

2. Mit der eidgenössischen Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 ist im Bereich der Tagesbetreuung bereits eine gesetzliche Grundlage vorhanden. Artikel 12 dieser Verordnung sieht beispielsweise bereits heute eine Meldepflicht für Personen und Institutionen vor, welche sich anbieten, Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber gegen Entgelt zu betreuen. Die Aufsicht über entsprechend bewilligte Institutionen muss so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, mit einem Besuch durch die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die eidgenössische Pflegekinderverordnung wird durch die kantonale Pflegekinderverordnung vom 2. Juni 1987 in einzelnen Punkten noch präzisiert. Damit ist die soziale Leistung grundsätzlich sichergestellt. Entgegen dem Vorschlag der Motionärin sind die Pflegekinderordnungen nicht auf die (Teil-) Zielgruppe der Vorschulkinder eingegrenzt, sondern umfassender anwendbar, was gerade den im Kanton Solothurn vorhandenen Einrichtungen gerechter wird.

3. In Zusammenhang mit der vorgesehenen Überarbeitung der kantonalen Pflegekinderverordnung und Integration in das neue Sozialgesetz können nächstes Jahr verschiedene der von der Motionärin eingebrachten Verbesserungsvorschläge berücksichtigt werden. Namentlich sollen dabei verbessert werden:

- die Bedarfsplanung,
- die Vermittlung, im ganzen Bereich der Tagesbetreuung und des Pflegekinderwesens
- das Angebot von Kursen für Pflegeeltern und Betreuungspersonen.
- die bisherige traditionelle Aufsicht; sie soll durch eine zeitgemässere und transparentere Form eines Qualitätsmanagements (Qualitätsplanung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung) ergänzt und schliesslich abgelöst werden. Diese Bemühungen sollen jedoch insbesondere gegenüber sozialpädagogischen Grossfamilien (ab 5 Pflegeplätze) intensiviert werden.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Leo Baumgartner. Grundsätzlich ist es der CVP-Fraktion bewusst, dass es für Frauen, die ausser Hause arbeiten – arbeiten müssen –, immer noch schwierig ist, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Da sich viele Familien nicht mehr aus einem einzigen Lohn ernähren können, müssen wir je länger je mehr Verständnis dafür entwickeln, dass gut ausgebildete Frauen ihr erworbenes berufliches Potenzial wegen der Mutterschaft nicht einfach brach liegen lassen möchten. Unsere Pflegekinderverordnung ist sehr umfassend, einerseits Familienpflege mit Tagespflege und Rundumpflege und andererseits Heimpflege mit der Tagespflege in Horten und Krippen und Heim rundum. Die Betreuung ist in der nicht staatlichen Form gut geregelt. Wir brauchen keine neuen gesetzlichen Grundlagen und keine staatliche Kinderbetreuung. Fördern wir stattdessen die private Initiative im Bereich der familienunterstützenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter! Die heute schon engagierten Tagesmütter sind ein anschauens- und lobenswertes Beispiel. Wir brauchen also kein neues Gesetz, da die Kompetenz konzeptionell vor allem in den Gemeinden liegt. Im Namen der grossmehrheitlichen CVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Markus Meyer. Worum geht es bei diesem Anliegen? Es geht formal um die Schaffung kantonalen Richtlinien bezüglich Bedarfsermittlung, Anerkennungskriterien, Bereitstellung eines Angebots und der finanziellen Abgeltung hinsichtlich Betrieb und Ausbildung der Personen, die in solchen Institutionen und Organisationen arbeiten. Daneben geht es aber um die Frage, die vom CVP-Sprecher angedeutet worden ist: Wie sollen wir in der Nachwuchspflege und -erziehung die Aufgaben und die Kosten verteilen? Mithin geht es um die Frage, ob die Nachwuchspflege Aufgabe der Gesellschaft ist und damit öffentliche Institutionen gebildet werden sollen oder nicht. Die Wirkung eines solchen Begehrens ist ganz direkt eine Entlastung der Familien; es ist aber auch die Basis dessen, worüber wir seit Jahr und Tag diskutieren: die Gleichstellung von Mann und Frau. Wenn wir in dieser Frage nicht weiter kommen, steht alles andere auf einer nicht realistischen Basis. Gestern hörten wir von Regierungsrat Straumann ein klares Votum in einem ganz anderen Zusammenhang. Regierungsrat Straumann führte aus, wie er die Sache in Bezug auf die Zivilstandsämter sieht. Mir hat dieses Votum sehr gefallen, es hat mir aus dem Herzen gesprochen und liess keinen Widerspruch offen. Bei der vorliegenden Antwort dünkte mich zu Beginn, es «fischele». Zuerst heisst es, die Regierung ist der Ansicht, man müsse die Strukturen *verstärkt ausbauen*, also nicht nur ausbauen. Aber gleichzeitig heisst es, nicht jetzt. Sie lehnt ein neues Gesetz ab, verweist aber gleichzeitig auf das neue Sozialgesetz, in das Teile des Anliegens integriert werden könnten. Die Aufgabe soll an die Gemeinden delegiert werden, gleichzeitig ist von der Schaffung regionaler Strukturen die Rede. Weiter heisst es, im Rahmen der Integration der Pflegekinderverordnung in das Sozialgesetz könnten Bedarfsermittlung, Ausbildung und Qualitätsmanagement in Bezug auf die Anerkennungskriterien realisiert werden. Fazit: Die Regierung unterstützt alles, was nichts oder sicher nicht zu viel kostet, dort aber, wo es ans Geld geht, sagt sie, dafür sei die Familie oder Private zuständig, im besten Fall könnten die Gemeinden noch etwas dranzahlen. Die Regierung spielt hier ein 0815-Spielchen der schweizerischen Politik. Das geht so: Eine Motion, die verbindlich wäre, wird in ein unverbindliches Postulat umgelagert; der Obere delegiert an den Unteren, wohl wissend, dass auf der unteren Ebene ohne Druck heute nichts geschieht. Damit verschiebt man das Anliegen auf den Sankt Nimmerleinstag, die Familie wird weiterhin nicht entlastet und eines der wesentlichsten Elemente für die Realisierung der Gleichstellung von Mann und Frau wird nicht aufgegriffen.

Mir hätte besser gefallen, wenn der Regierungsrat entweder gesagt hätte: Es ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft, für die offenen Fragen der Erziehung gesamtgesellschaftliche Lösungen zu entwickeln, oder aber das abgelehnt hätte. Damit hätte er Klarheit geschaffen und man hätte gewusst, wohin es gehen soll. Natürlich hätten wir es begrüsst, wenn der Regierungsrat die Motion als erheblich erklärt und er gesagt hätte, die Anliegen würden im Rahmen des Sozialgesetzes vollumfänglich integriert. Das hat der Regierungsrat nicht getan. Wir Grünen stehen hinter der Motion und bitten Sie, ihr zuzustimmen. Für die Erziehung muss es eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung geben, und das muss etwas kosten.

Hans Leuenberger. Auch die FdP/JL-Fraktion ist sich bewusst, dass familienexterne Betreuungsplätze nötig sind, weil heute grösstenteils beide Elternteile erwerbstätig sind. Da müssen halt Lösungen gesucht werden, bei denen eine Betreuungsperson nicht nur zwei Kinder betreut, sondern, wie in Belgien üblich, fünf bis sechs. Dann ist das auch bezahlbar. Wir wehren uns gegen ein neues Gesetz, da die finanziellen Auswirkungen nicht absehbar sind. Weil es Aufgabe der Einwohnergemeinden ist, müssen die Probleme auf Gemeindeebene gelöst werden. Ob die Gemeinden diese Aufgabe an Private weitergeben oder regionale Pflegeeinrichtungen anbieten, liegt in ihrem Ermessen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort unter Ziffer 3.4

ausführt, kann ein Grossteil der Forderungen der Motionärin erfüllt werden. Es braucht keine unnötige Zwischenlösung und vor allem kein neues Gesetz. Die FdP/JL-Fraktion lehnt die Motion ab, angesichts der Lösungsmöglichkeiten sind wir auch gegen ein Postulat.

Ruedi Heutschi. Ich rede auch als Direktbetroffener. In der Stadt Olten haben wir Kinderkrippen und -horte und wir subventionieren solche Einrichtungen. Ich wäre daher sehr froh, wenn diese Frage kantonsweit als Aufgabe der Gemeinden geregelt würde. Der Weg, den der Regierungsrat aufzeigt, nämlich dies im Zusammenhang mit dem Sozialgesetz zu tun, ist schon richtig; ein separates Gesetz zu erarbeiten hat wohl wenig Sinn. Aber man sollte die Frage regeln. Es braucht regionale Lösungen, die den Gegebenheiten entsprechen. Es gibt Leute, die in Olten wohnen und da auch arbeiten; da gibt es keine Probleme. Es gibt aber sehr viele Leute, die in der Region wohnen und in Olten arbeiten; da ist die praktikable Lösung der Kinderhort oder die Kinderkrippe in Olten. Das Problem stellt sich aber bezüglich Finanzierung. Ohne Verpflichtung von den Gemeinden zu erwarten, dass sie diese Zentrumsaufgabe, und um eine solche handelt es sich, mitfinanzieren, ist nicht sehr realistisch. Da müssten wir einen Weg finden, regionale Lösungen als Verpflichtung für alle zu provozieren. Wir haben in Olten Platz für rund 125 Kinder; davon kommt ein Fünftel von auswärts. Sie werden zum Teil noch subventioniert, doch werden wir das nicht mehr lange tun, und die betroffenen Eltern, die den vollen Tarif bezahlen müssen, werden diesbezüglich an ihre Gemeinden gelangen.

Es gibt daneben noch viele andere Angebote, auch unqualifizierte. Es gibt Angebote, bei denen sich mehrere Familien zusammenschliessen, vor allem fremdsprachige Familien, wobei eine Mutter 10 bis 12 Kinder in einer Zweizimmerwohnung hütet. Das sind zwar billige, aber nicht unbedingt gute Angebote; zudem werden die Kinder nicht integriert und kommen in die Schule, ohne ein Wort Deutsch zu sprechen.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Es eröffnet den Weg zu einer vernünftigen Lösung.

Urs Nyffeler. Auch wir wollen kein neues Gesetz. Deshalb unterstützen wir das Votum von Hans Leuenberger. Wir sind gegen eine Motion und auch gegen ein Postulat.

Ida Maria Waldner. Kinder gross zu ziehen ist, dessen müssen wir uns bewusst sein, die Aufgabe der Gesellschaft. Familien, die diese Aufgabe übernehmen, prägen die Gesellschaft wesentlich, indem sie es gut machen. Die Kindererziehung ist keine Privatsache. (*Unruhe im Saal*)

Barbara Banga-Schaad. Familienpolitik fristet in der Schweiz und im Kanton Solothurn ein kümmerliches Dasein, was die Beantwortung meiner Motion einmal mehr zeigt. Ich sage ausdrücklich Familienpolitik und nicht Frauenpolitik, weil die familienergänzende Tagesbetreuung eine Familienthematik und nicht einfach ein Frauenanliegen ist. In den heutigen Familien sind bereits über 50 Prozent der Mütter von Kindern unter 15 Jahren berufstätig, Tendenz steigend. Das ist zum einen so, weil ein grosser Teil der betreffenden Familien wegen den ständig steigenden Fixauslagen dazu gezwungen ist, zum andern, weil ein immer grösser werdender Teil der Frauen ihr Recht auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf wahrnehmen. Der Regierungsrat hat anscheinend noch nicht erkannt, dass es an der Zeit ist und eigentlich schon lange Zeit wäre, Rahmenbedingungen für solche moderne Familien zu schaffen. Mit seinem Vorschlag, gewisse Anliegen in das Sozialgesetz aufzunehmen, meint er nichts anderes, als dass Tagesbetreuungsplätze zwar sein müssen, aber bitte nur für diejenigen, die sie wirklich benötigen. Damit meint er Alleinerziehende und Familien, die aus finanziellen Gründen darauf angewiesen sind; somit stuft er die familienergänzende Tagesbetreuung als notwendiges Übel im Zusammenhang mit einer wirtschaftlich erforderlichen Berufstätigkeit der Mutter ein. Dass ein solches Verhalten im Zeitalter der Gleichstellung von Mann und Frau nicht fair ist, ist missig zu erwähnen. Dass er zudem für mein und das Anliegen der Mitunterzeichnenden Verständnis hat, empfinde ich als Farce gegenüber diesem brennenden gesellschaftlichen Anliegen. Wer sich mit offenen Augen und Ohren in diesem Kanton und in der Schweiz bewegt, weiss, dass meine Forderungen nach einem entsprechenden Gesetz nicht nur Hand und Fuss, sondern vor allem auch Kopf und Herz haben. Neben dem Recht jeder Frau, sich auch mit Kind nicht aus der Arbeitswelt verabschieden zu müssen und damit innert kürzester Zeit ihr berufliches Know-how zu verlieren, müssen wir die Bedürfnisse und Rechte unserer jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner ernst nehmen. Unsere Kinder müssen vermehrt in einer kinderfeindlichen Umgebung aufwachsen, und das in vielen Fällen als Einzelkind. Dass eine solche Entwicklung zwangsläufig den Erfahrungs- und Lernbereich – vor allem im sozialen Lernen – unserer Kinder einschränkt, belegen verschiedene Studien. Es gilt, mit dem neu zu schaffenden Gesetz genügend qualitativ gute, den Familien und den Kindern angepasste Kinderbetreuungsplätze sicher zu stellen, da es nun einmal eine öffentliche Aufgabe ist, die sozialpädagogische Qualität und die erforderlichen Angebote in diesem Bereich zum Wohl der Familien und der Kinder zu gewährleisten. Es darf nicht sein, dass wir die Familien und damit einmal mehr die Frauen mit den berechtigten Forderungen nach einem breiten und kontrollierten Betreuungsangebot weiterhin im Regen stehen lassen. Unsere Kinder und Familien müssen uns eine ernsthafte Auseinandersetzung und ein Bewusstsein über unsere politische Verantwortung in diesem Bereich wert sein. Wir können uns nicht mit ein paar Zusätzen im Sozialgesetz und einer kaum angewendeten Pflegekinderverordnung zufrieden geben. Es braucht ein eigenes Gesetz, das Stand hält, den veränderten Familien- und Gesellschaftsstrukturen Rechnung trägt. Dieses Gesetz ist nicht durch das Departement des Innern, sondern durch das Erziehungs-Departement, bei dem die Thematik folgerichtig anzusiedeln wäre, auszuarbeiten. Es braucht ein Gesetz, das den Grossteil der Gemeinden, die sonst in diesem Bereich noch lange nichts unternehmen würden, verpflichtet und die professionelle familienergänzende Kinderbetreuung als wertvolles, zeitgemässes und vor allem selbstverständliches Angebot anerkennt.

Noch etwas zur Professionalität. Familienergänzende Tagesbetreuung heisst nicht einfach, Füdli putzen, Lego spielen und Wägeli schieben. Die familienergänzende Tagesbetreuung setzt eine grosse Sozial-, Fach- und Sachkompetenz voraus. Es geht darum, unseren Kindern in der prägendsten Zeit ihres Lebens nicht einfach nur die Grundbedürfnisse zu befriedigen, sondern sie individuell auf der sozialen, emotionalen und geistigen Ebene zu fördern und auf sie einzugehen. Dazu braucht es verlässliche, engagierte und gut ausgebildete Betreuungspersonen, die die Fähigkeiten der Kinder beachten, Anregungen bieten und ihnen Raum zu eigenständigem Verhalten geben. Werden all diese Punkte bei der familienergänzenden Tagesbetreuung beachtet und eingehalten, wirkt sich das auf die Entwicklung der Kinder nur positiv aus. *(Die Präsidentin bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen)* Das Tessiner Modell, das mittlerweile wahrscheinlich allen durch die Medien bekannt ist, ist eine Form der familienergänzenden Tagesbetreuung. Leider ist es nur für Kinder ab drei Jahre gedacht und bietet eine eingeschränkte Betreuungszeit an, die nicht den gängigen Arbeitszeiten entspricht. Wir brauchen jedoch vor allem genügend Platz für Kinder ab acht Wochen – die Mutterschaftsversicherung lässt grüssen! –, der arbeitszeitkonform ist. Ich halte an meiner Motion fest. Ich möchte die FdP auf ein Positionspapier aufmerksam machen, das sie am 21. Januar 1995 in Luzern verabschiedet hat. In der Perspektive «liberale Lebensgestaltung» fordert sie staatliche Betreuung für Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

I 170/98

Interpellation Helen Gianola: Aufgabenreform Soziale Sicherheit

(Wortlaut der am 16. Dezember 1998 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1998, S. 662)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Juni 1999 lautet:

Vorbemerkung und Zusammenfassung. Die Zahlen, welche den Gemeinden für die Budgetierung 1999 übermittelt wurden, sind Bruttozahlen derjenigen Leistungsfelder, welche die Einwohnergemeinden zu 100% zu übernehmen haben. Sie entsprechen aber nicht den Transferleistungen. Als Transferleistungen werden nur diejenigen Zahlungsdifferenzen berechnet, welche nach dem alten Verteilschlüsselsystem vom jeweiligen Gemeinwesen zu übernehmen waren. Oder mit andern Worten: Die Einwohnergemeinden und der Kanton übernehmen die im Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit zugewiesenen Leistungsfelder je zu 100%. Auf dieser Basis ist zu budgetieren. Auf damaligen Antrag der Einwohnergemeinden wird jedoch der Verteilschlüssel Ergänzungsleistungen benützt, um die Kostenneutralität zu garantieren. Zu diesem Zweck muss eine «Schattenrechnung» geführt werden, welche so tut, als ob immer noch die alten Verteiler bestehen würden. Daraus lassen sich dann die schon genannten Transferzahlungen berechnen. Es ist zuzugestehen, dass dieses rechnerische System nicht kurz mit einfachen Worten zu vermitteln ist.

Einige Sätze zu der Kostenneutralität: In Abstimmung mit den Einwohnergemeinden bezieht sich die Kostenneutralität frankengenau auf die Zuteilung der definierten Leistungsfelder. Gleichzeitig erklärten sich die Einwohnergemeinden in harten Verhandlungen bereit, sich

- rückwirkend an der Prämienverbilligung KVG mit 35%
- laufend an der Prämienverbilligung KVG mit 35%
- an den Verwaltungskosten Kanton bei kommunalen Leistungen

zu beteiligen. Gegenüber Voranschlag/Rechnung 1998 der Einwohnergemeinden erscheinen diese neuen Beteiligungen als Mehrleistungen. Genau gleich übrigens wie die Prämienverbilligung KVG als Ganzes seit 1996 eine Mehrleistung für den Kanton bedeutet.

1. Die Leistungen als Berechnungsgrundlage für die Voranschläge 1999 von Kanton und Gemeinden wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und Zukunftsprognosen geschätzt. Für das erste Jahr Aufgabenreform sind diese Zahlungen selbstredend unsicher, weil alle Zahlen integral geschätzt wurden. In den von den Gemeinden zu übernehmenden Bereichen wurden keine massgeblichen Mehrauslagen aufgerechnet.

2. Die Einwohnergemeinden haben für die kommunalen Leistungsfelder 100%-Bruttoleistungen in ihren Voranschlag aufzunehmen. Die sogenannten Transferzahlungen sind nur rechnerische Summen, die bei der Festlegung des EL-Schlüssels zur Anwendung kommen. Doch davon später.

3. Der Kanton übernimmt in kommunalen Leistungsfeldern die Inkassohandlungen zuhanden der Einwohnergemeinden solange, bis die Einwohnergemeinden als Kollektiv eine eigenständige Lösung gefunden haben. Wir helfen bei diesen Bemühungen mit, ohne uns aufzudrängen. Die Verwaltungskosten dafür werden berücksichtigt. Sie betragen insgesamt rund 50'000.- Franken. Der Grossteil der Verwaltungskosten resultiert aber nicht daraus. Vielmehr übernimmt nach der herrschenden Gesetzgebung der Kanton für die Einwohnergemeinden immer noch

- die Alimentenbevorschussung über die Oberämter (regionale Lösung) mit Verwaltungskosten auf der Basis von rund 4 Stellen von Fr. 400'000.-

- das Controlling, den Lastenausgleich, die Verwandtenunterstützung und Rückerstattung in der Sozialhilfe auf der Basis von rund 6 Stellen von Fr. 600'000.-
- Infrastrukturkosten von Fr. 25'000.- pro Stelle oder Fr. 250'000.-
- die Beteiligung an den Verwaltungskosten der Prämienverbilligung und der EL von insgesamt 1 Mio. Franken.

4. Die Durchführung der Aufgabenreform überwacht eine kleine paritätische Kommission, in der je eine dreiköpfige Vertretung des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit und eine von der Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden bestimmte Vertretung (Kurt Fluri, Stadtpräsident von Solothurn und Kantonsrat; Peter Kohler, Finanzverwalter Olten; Beatrice Zürcher, Leiterin Sozialamt Dornach) sitzt. Der Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden wird Bericht erstattet. Die einzelnen Einwohnergemeinden erhalten im April 2000 eine erste Schlussabrechnung, welche den heute provisorisch festgelegten EL-Verteilschlüssel definitiv festlegt.

5. Zwischen Kanton und Einwohnergemeinden bestehen keine eigentlichen Leistungsvereinbarungen. Sie sind vielmehr gesetzlich fixiert. Hingegen hat der Kanton mit sozialen Institutionen oder regionalen Trägerschaften Leistungsaufträge. Diese laufen den Vertragsbestimmungen entsprechend weiter und können aufgrund der geltenden Gesetzgebung auch verlängert oder umformuliert werden. Solange das neue Sozialgesetz nicht in Kraft ist (sh. Ziff. 4 am Schluss) gelten die bisherigen Kompetenzregelungen. Es ist geplant, dass in Zukunft die Einwohnergemeinden in geeigneten Organisationsformen, soziale kommunale Leistungen zu erbringen haben. (Sucht zum Beispiel in regionalen Trägerschaften, welche die Leistungsaufträge zu erneuern haben). Das Gesetz Aufgabenreform sieht für die Zukunft vor, dass der Kanton kommunale Leistungen über Leistungsverträge nur noch sicherstellt, wenn Einwohnergemeinden ihre sozialen Leistungen nicht oder ungenügend erfüllen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Grund, an den Fähigkeiten der Einwohnergemeinden zu zweifeln, diese Aufgaben autonom einzeln oder im Verbund wahrzunehmen. Der Kanton steht -wenn gewünscht- weiterhin beratend zur Seite.

6. Hier nun offenbar zum Kernpunkt der Interpellation. Entgegen den Befürchtungen der Einwohnergemeinden entpuppten sich seit 1996 nicht die sozialen Hilfen, sondern die Sozialversicherungen, einschliesslich der sozialen Krankenversicherung (also die kantonalen Leistungsfelder) als «Wachstumsbranche». Entsprechend der kommunizierenden Röhre sind die Einwohnergemeinden, obwohl sie an die AHV, IV und KVG nichts mehr zu bezahlen haben, über den Verteilschlüssel der EL indirekt beteiligt. Diese Mehraufwendungen wären aber auch ohne Aufgabenreform nach den alten Verteilschlüsseln gleichermassen von Kanton und Gemeinden zu bezahlen gewesen. Die Mehrleistungen sind nicht nur teuerungsbedingt, sondern basieren auf einer zunehmenden Mengenausweitung (älter werdende Bevölkerung, Zunahme invalider Personen). Für 1999 kann gegenüber 1996 mit einer Zunahme des Gesamtaufwandes in allen sozialen Leistungsfeldern Kanton und Gemeinden von rund 18 Mio. Franken ausgegangen werden. Die kantonalen Detailzahlen sind aus den Rechnungen und Voranschlägen zu entnehmen.

Schluss. In der Begründung der Interpellantin werden weitere Fragen aufgeworfen. Hier nur kurz, da das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, der Interpellantin die Details bereits mündlich erläutert hat. Wie dargelegt, entsprechen die zu budgetierenden Bruttoleistungen nicht den Transferzahlen, die auf den ehemaligen Beiträgen nach alten Verteilschlüsseln beruhen. War z.B. der alte Verteilschlüssel 50%:50%, wie bei der Alimentenbevorschussung, beträgt die kommunale Bruttozahlung neu 4 Mio. Franken, die Transfersumme aber eben nur 50% davon oder 2 Mio. Franken. Betrug z.B. der Verteilschlüssel 65%:35% zulasten Kanton, wie bei der Sucht, beträgt die kommunale Bruttozahlung 3.2 Mio. Franken und die Transfersumme eben nur 65% davon oder rund 2 Mio. Franken. Im Bereich Sucht wird zudem zugunsten der Einwohnergemeinden vorweg der Alkoholzehntel des Bundes von Fr. 500'000.- berücksichtigt, sonst müssten die Einwohnergemeinden nämlich 3.7 Mio. leisten.

Die in der Interpellation erwähnten kommunalen Beiträge an Alters- und Pflegeheime sowie an Jugendheime sind Beiträge an «alte» schon beschlossene Investitionsbeiträge. Nach § 11 GASS werden nämlich die vom Kantonsrat an die Baukosten von Alters- und Pflegeheimen, von Jugendheimen und an den Ausbau des kantonalen Wohnheimes und der kantonalen Beschäftigungsstätte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Verpflichtungskredite nach den bisher bestehenden Verteilschlüsseln abgerechnet. Auch hier eine - übrigens zugunsten der Einwohnergemeinden - auf dem Verhandlungsweg erzielte Einigung mit der Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden.

Auch die von der Interpellantin bemängelte Unklarheit bezüglich «wie weiter?», beantwortet das GASS in § 10: Danach wird der Regierungsrat dem Kantonsrat spätestens im Jahr 2000 ein Sozialgesetz unterbreiten, das alle sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt. Bis dieses neue Gesetz in Kraft treten kann, gelten die bisherigen Kompetenzregelungen und die sind klar, weil das GASS in einem ersten Schritt nur und erst die finanziellen Ströme entflochten hat.

Helen Gianola. Grundsätzlich bin ich vom Umfang der Antwort befriedigt, hingegen nicht mit dem Inhalt. Die Aufgabenreform ist ein schwieriges Geschäft, das zeigt auch diese Antwort. Im Übrigen ist der Hinweis, ich hätte mündlich wunderbar Auskunft erhalten, schon ein bisschen sarkastisch: so glorios war die Auskunft nämlich nicht, zumal ich nicht alles verstanden habe, und ich bin eigentlich nicht ganz auf den Kopf gefallen. Deshalb habe ich auch die Interpellation eingereicht. Nun zeigt sich, dass sehr viele Punkte nicht geregelt sind. Die Gemeinden haben im Übrigen für das Jahr 2000 noch einmal ein Schreiben erhalten, wie sie zu budgetieren haben. Völlig unbefriedigend ist nach wie vor das Auseinanderklaffen der Finanzströme und der

Kompetenzen. Ich bin sehr gespannt, was im Zusammenhang mit der Sozialgesetzgebung auf uns zukommen wird.

Beatrice Heim, Präsidentin. Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt. – Ich danke für die engagierte Diskussion und wünsche allen einen schönen Ausflug.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.